

Nr. 32 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
 (4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz vom ..... über die Förderung und Organisation des Sports im Land Salzburg (Salzburger Landessportgesetz 2026)**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Grundsätze und Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen

**2. Abschnitt**

**Sportförderung**

- § 3 Förderungsgewährung
- § 4 Förderungsgegenstände
- § 5 Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
- § 6 Besondere Förderungsbedingungen zur Doping-Bekämpfung

**3. Abschnitt**

**Besondere Sportangelegenheiten**

- § 7 Pferdesportliche Veranstaltungen
- § 8 Helmpflicht beim Wintersport

**4. Abschnitt**

**Salzburger Landessportorganisation**

- § 9 Rechtsnatur und Zusammensetzung
- § 10 Organe
- § 11 Salzburger Landessportversammlung
- § 12 Aufgaben der Salzburger Landessportversammlung
- § 13 Landessportrat
- § 14 Aufgaben des Landessportrates
- § 15 Finanzierung und Rechnungslegung
- § 16 Aufsicht
- § 17 Sportfachverbände, Sportfachvertretungen und Sportarten
- § 18 Geschäftsstelle

**5. Abschnitt**

**Sportstättenschutz**

- § 19 Sportstätten sowie deren Auflösung und anderweitige Verwendung

**6. Abschnitt**

**Schlussbestimmungen**

- § 20 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 21 Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht
- § 22 Umsetzungshinweis
- § 23 In- und Außerkrafttreten
- § 24 Fortbestehen der Landessportorganisation Salzburg ab 1. Jänner 2026

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### Grundsätze und Ziele

##### § 1

(1) Sport nimmt auf Grund seiner positiven Wirkung auf die Erhaltung der Gesundheit, die Entfaltung der Persönlichkeit und die Entwicklung von Gemeinschaften einen besonderen Stellenwert im Leben der Menschen und in der Gesellschaft ein.

(2) Ziele dieses Gesetzes sind daher:

1. allen Menschen in Salzburg eine gleichberechtigte Teilhabe an sportlichen Aktivitäten zu ermöglichen;
2. Breitensport sowie Leistungssport zu fördern;
3. Salzburger Sportverbände und Sportvereine zu stärken und zu fördern und damit nationale und internationale Sporterfolge von Salzburger Sportlerinnen und Sportlern unter Berücksichtigung der Anti-Doping-Maßnahmen zu erreichen;
4. Chancengleichheit im Sport zu stärken;
5. Maßnahmen unter anderem zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und Machtmisbrauch sowie zur Sicherung psychischer Gesundheit im Sport zu setzen.

#### Begriffsbestimmungen

##### § 2

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. Sportverein: Verein, dessen Zweck ganz oder überwiegend in der Ausübung, Pflege und Förderung einer oder mehrerer Sportarten besteht und der seinen Sitz im Land Salzburg hat oder Mitglied bei einem Salzburger Sportfachverband oder einer Sportfachvertretung nach diesem Gesetz ist;
2. Sportfachverband: Zusammenschluss von mindestens drei Vereinen derselben anerkannten Sportart mit Sitz im Land Salzburg;
3. Sportfachvertretung: Zusammenschluss von weniger als drei Vereinen derselben anerkannten Sportart mit Sitz im Land Salzburg;
4. Sportdachverband: Landesverbände der Bundes-Sportdachverbände gemäß § 3 Z 9 lit a Bundes-Sportförderungsgesetz 2017;
5. Sportlerin oder Sportler: Personen, die Mitglied eines Sportvereins, eines Sportfachverbandes oder einer Sportfachvertretung mit Sitz im Land Salzburg sind;
6. anerkannte Sportart: eine Sportaktivität, die durch Verordnung der Landesregierung als Sportart anerkannt wurde;
7. Sportanlagen: Anlagen im Land Salzburg, die der Ausübung sportlicher Aktivitäten gewidmet sind;
8. Sportstätten: Sportanlagen, die eine für die Sportausübung nutzbare Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> aufweisen;
9. Breitensport: sportliche Aktivitäten der allgemeinen Bevölkerung, die hauptsächlich der körperlichen Fitness, dem Ausgleich von Bewegungsmangel, der Gesunderhaltung, der Pflege von sozialen Kontakten sowie dem Spaß am Sport dienen. Im Gegensatz zum Leistungssport ist der Breitensport weniger wettbewerbsorientiert;
10. Leistungssport: eine Art der Sportausübung, die sich vom Breitensport insbesondere durch den wesentlich höheren Zeitaufwand sowie die Fokussierung auf die Erbringung sportlicher Höchstleistungen in Rahmen von nationalen bzw internationalen Wettbewerben durch einen eingeschränkten Teilnehmerkreis unterscheidet und dabei mindestens ein gutes nationales Sportlevel erreicht.

## 2. Abschnitt Sportförderung

### Förderungsgewährung

#### § 3

(1) Das Land Salzburg ist als Träger von Privatrechten verpflichtet, den im Sinn des § 1 im Interesse der Gemeinschaft gelegenen und nicht erwerbsmäßig betriebenen Sport angemessen zu fördern.

(2) Die Gewährung von Förderungen erfolgt auf der Grundlage von Förderungsrichtlinien. Diese haben die Gewährung der Förderung jedenfalls an nachstehende Verpflichtungen zu knüpfen:

1. Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen gemäß § 6 bzw Ergreifen von geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Doping im Sport;
2. Ergreifen von geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und Machtmissbrauch sowie zur Sicherung psychischer Gesundheit im Sport;
3. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten.

Die Förderungsrichtlinien werden von der Landesregierung nach Anhörung der Salzburger Landessportorganisation erstellt. Die Förderungsrichtlinien sind allen Förderungswerberinnen und -werbern auf Verlangen auszu folgen und im Übrigen zur allgemeinen Einsicht beim Amt der Landesregierung bereitzuhalten.

(3) Die Förderungsmaßnahmen des Landes Salzburg erfolgen nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag vorgesehenen budgetären Mittel und sind mit solchen des Bundes und der Gemeinden abzustimmen. Auch auf sonstige, von anderer Seite zur Verfügung gestellte Mittel ist Bedacht zu nehmen.

(4) Auf Förderungen des Landes Salzburg besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Die Förderungen werden nur auf Antrag gewährt.

### Förderungsgegenstände

#### § 4

(1) Die Förderungen sind auf Salzburger Sportlerinnen und Sportler, Sportvereine, Sportfachverbände, Sportfachvertretungen, Sportdachverbände, Gemeinden sowie auf Sportinfrastruktur und Sportaktivitäten im Land Salzburg auszurichten.

(2) Förderungswürdig sind für das Land Salzburg insbesondere:

1. die Errichtung, Erhaltung und Sanierung von Sportanlagen und Sportstätten;
2. die Durchführung von Sportveranstaltungen von überörtlichem Interesse;
3. Maßnahmen für den Breitensport sowie zur Unterstützung von Nachwuchssportlerinnen und -sportlern;
4. die Unterstützung des Leistungs- und Spitzensports inklusive Errichtung, Erhaltung und Sanierung von Leistungszentren;
5. die Aus- und Fortbildung von im Sport tätigen Personen inklusive der dualen Ausbildung;
6. die Herausgabe von Sportpublikationen.

(3) Ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der Elementarpädagogik sowie des Schulsports, wie Sportunterricht gemäß Lehrplan, Schulsportwochen oder Schulsportwettkämpfe.

### Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen

#### § 5

(1) Die Gemeinden haben als Träger von Privatrechten ihre Bemühungen darauf auszurichten, dass nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl entsprechende Sportanlagen vorhanden sind und erhalten werden.

(2) Das Land Salzburg und die Gemeinden haben als Träger von Privatrechten ihre Bemühungen darauf auszurichten, dass für den zu erwartenden Bedarf an zusätzlichen Sportanlagen entsprechende Flächen zur Verfügung stehen.

### Besondere Förderungsbedingungen zur Doping-Bekämpfung

#### § 6

(1) Förderungen durch das Land Salzburg nach diesem Gesetz dürfen Förderungswerberinnen und -werbern nur unter der Bedingung der Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 – ADBG 2021 gewährt werden.

(2) Werden die Anti-Doping-Regelungen durch die Förderungsnehmerinnen und -nehmer verletzt, erlischt ab Verletzung der Anspruch auf bereits gewährte Förderungen. Die ab diesem Zeitpunkt ausbezahlt

Förderungen sind zurückzuerstatten, die weitere Auszahlung bereits gewährter Förderungen ist einzustellen.

(3) Die Gewährung weiterer Förderungen ist für folgenden Zeitraum ausgeschlossen:

1. bei minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuungspersonen, die wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen gesperrt wurden, für die Dauer der Sperre;
2. bei volljährigen Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuungspersonen, die wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen gesperrt wurden, auf Dauer;
3. bei anderen Fördernehmerinnen und -nehmern auf die Dauer der Verletzung.

(4) Bei Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuungspersonen kann vom dauerhaften Ausschluss von Förderungen oder von Rückzahlungen ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn die nach den anzuwendenden Anti-Doping-Regelungen grundsätzlich zu verhängende Sperre wegen des Vorliegens besonderer Milderungsgründe, insbesondere wegen der Mitwirkung bei der Aufklärung von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen durch andere Personen, herabgesetzt wurde.

(5) Förderungen für Wettkämpfe oder Wettkampfveranstaltungen dürfen nur unter der Bedingung gewährt werden, dass deren Veranstalterinnen und Veranstalter in den Teilnahmebedingungen der Wettkämpfe bzw. Wettkampfveranstaltungen vorsehen, dass Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuungspersonen sich den Anti-Doping-Regelungen des ADBG 2021 zu unterwerfen haben, und sie Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuungspersonen, die wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen des ADBG 2021 suspendiert oder gesperrt sind, zu diesen Wettkämpfen oder Wettkampfveranstaltungen nicht zulassen. Bei Verletzung dieser Pflichten erlischt der Anspruch auf bereits gewährte Förderungen und sind die ab diesem Zeitpunkt ausbezahlten bzw. verwendeten Förderungen zurückzuerstatten.

### **3. Abschnitt Besondere Sportangelegenheiten**

#### **Pferdesportliche Veranstaltungen**

##### **§ 7**

(1) Bei pferdesportlichen Veranstaltungen sind Pferde, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Staat, für den auf Grund von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union Unionsrecht gilt, stammen oder dort in einem Zuchtbuch eingetragen sind, wie aus Österreich stammende oder in Österreich eingetragene Pferde zu behandeln. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Mindest- und Höchstanforderungen für die Anmeldung zu Veranstaltungen, der schiedsrichterlichen Beurteilung bei Veranstaltungen und der Einkünfte und Gewinne aus Veranstaltungen.

(2) Abs 1 gilt nicht für

1. Veranstaltungen mit in einem bestimmten Zuchtbuch eingetragenen Pferden zur Verbesserung der Rasse,
2. regionale Veranstaltungen zur Auswahl von Pferden und
3. Veranstaltungen mit historischem oder traditionellem Charakter.

(3) Die Bestimmungen der Abs 1 und 2 sind bei der Vollziehung des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997 mit anzuwenden.

(4) Wer gegen die Pflichten gemäß Abs 1 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1.500 Euro zu bestrafen.

#### **Helmpflicht beim Wintersport**

##### **§ 8**

Beim Alpinschilauf und Snowboarden haben Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beim Befahren von Schipisten und Schirouten (freies Gelände) einen handelsüblichen Wintersporthelm zu tragen. Die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen haben für die Einhaltung dieser Verpflichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren Sorge zu tragen.

**4. Abschnitt**  
**Salzburger Landessportorganisation**

**Rechtsnatur und Zusammensetzung**

**§ 9**

(1) Zur Vertretung der Interessen des Sports im Land Salzburg und zur Beratung der Landesregierung wird die Salzburger Landessportorganisation eingerichtet. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) In ständiger Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern hat die Salzburger Landessportorganisation insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Vertretung der Interessen des gesamten Sports im Land Salzburg sowie die Beratung der Landesregierung in allen sportrelevanten Fragen,
2. die Entwicklung und Umsetzung eigener Projekte und Veranstaltungen und
3. die Beratung und Unterstützung des gesamten Sports im Land Salzburg (Vernetzung, Koordination, Services etc.).

(3) Mitglieder der Salzburger Landessportorganisation sind:

1. die Sportdachverbände;
2. die nach den bisher geltenden Bestimmungen sowie die nach § 17 anerkannten Sportfachverbände bzw Sportfachvertretungen;
3. der Salzburger Behindertensportverband;
4. Special Olympics Salzburg;
5. die Akademie für Breiten- und Leistungssport (Olympiazentrum);
6. das Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg in Rif;
7. das Nachwuchskompetenzzentrum Salzburg in Vertretung für die Modelle der dualen Ausbildung;
8. die Universität Salzburg mit dem Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft;
9. die Salzburger Landeskliniken mit dem Institut für Sportmedizin des Landes Salzburg;
10. alle den in Z 1 bis 4 genannten Vereinen und Verbänden angehörenden Vereine.

(4) Weitere Vereine, Verbände und Institutionen, die für das Sportwesen im Land Salzburg von besonderer Bedeutung sind, können über Antrag in die Salzburger Landessportorganisation aufgenommen werden.

**Organe**

**§ 10**

(1) Die Organe der Salzburger Landessportorganisation sind

1. die Salzburger Landessportversammlung und
2. der Landessportrat.

(2) Die Organe der Salzburger Landessportorganisation erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Sie sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen auch nach dem Ende ihrer Funktion verpflichtet, soweit und solange dies aus einem der im § 6 Abs 1 Informationsfreiheitsgesetz genannten Gründe erforderlich und verhältnismäßig ist und gesetzlich nicht anderes geregelt ist. Von der Pflicht zur Geheimhaltung ist auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt. Die Entbindung von der Geheimhaltung obliegt dem Landessportrat. Soweit die Entbindung ein Mitglied des Landessportrates betrifft, ist das zu entbindende Mitglied bei der Abstimmung über die Entbindung nicht stimmberechtigt.

**Salzburger Landessportversammlung**

**§ 11**

(1) Die Salzburger Landessportversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder der Salzburger Landessportorganisation. Sie ist das oberste Organ der Salzburger Landessportorganisation und ist dauerhaft eingerichtet.

(2) Jedes Mitglied der Salzburger Landessportorganisation gemäß § 9 Abs 3 Z 1 bis 9 hat einen Sitz in der Salzburger Landessportversammlung. Die Bekanntgabe der jeweiligen Vertretung in der Salzburger Landessportversammlung ist von den Mitgliedern schriftlich mit Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail Adresse anzugeben. Eine Änderung ist jederzeit möglich und ist schriftlich anzugeben. Im Sinn der

Förderung von Frauen im Sport ist bei der Nominierung auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern der Expertinnen und Experten Bedacht zu nehmen.

(3) Ein Sitz der Mitglieder gemäß § 9 Abs 3 Z 1 entspricht 10 Stimmen, die Sitze gemäß § 9 Abs 3 Z 2 bis 9 entsprechen jeweils 1 Stimme. Die Mitglieder gemäß § 9 Abs 3 Z 10 werden von den übergeordneten Verbands- bzw Vereinsstrukturen gemäß § 9 Abs 3 Z 1 bis 4 mitvertreten.

(4) Die oder der Vorsitzende der Salzburger Landessportversammlung sowie Stellvertretungen werden aus dem Kreis der Mitglieder für jeweils drei Jahre gewählt. Der Vorsitz hat dabei zwischen den Sportdachverbänden und Sportfachverbänden bzw -vertretungen zu wechseln und soll sich im Turnus von neun Jahren nicht wiederholen. Bei den Stellvertretungen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sportdachverbänden und Sportfachverbänden bzw -vertretungen zu achten. Gemeinsam vertreten die bzw der Vorsitzende und deren bzw dessen Stellvertretungen die Salzburger Landessportorganisation nach außen.

(5) Die Salzburger Landessportversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung ist spätestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung an alle Vertretungen der Mitglieder elektronisch (zB per E-Mail) zu übermitteln. Die Entsendung einer anderen als der gemäß Abs 2 bekanntgegebenen Person als Vertretung ist möglich und ist vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben.

(6) Eine von der Bildungsdirektion Salzburg bestimmte Expertin bzw ein Experte, das für die Angelegenheiten des Sports zuständige Mitglied der Landesregierung sowie eine Vertretung der für die Angelegenheiten des Sports zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung sind berechtigt, an den Sitzungen der Salzburger Landessportversammlung beratend teilzunehmen. Weitere Expertinnen und Experten können beratend beigezogen werden.

(7) Die Salzburger Landessportversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung rechtzeitig und richtig erfolgt ist und wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Die oder der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Der Umlaufbeschluss bedarf der Abgabe von zumindest 50 % der Stimmen. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw der Vorsitzenden.

(8) Sitzungen der Salzburger Landessportversammlung können auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Die per Video- oder Telefonkonferenz zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend und können an Abstimmungen in der Weise teilnehmen, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mündlich abgeben.

(9) Die Salzburger Landessportversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen ist. In der Geschäftsordnung sind jedenfalls genauere Bestimmungen über die Leitungsfunktion der Salzburger Landessportversammlung, die Bestellung bzw Abberufung der Organe und die internen Willensbildungen zu treffen.

(10) Zur inhaltlichen Vorberatung von sportpolitischen Themen können von der Salzburger Landessportversammlung Ausschüsse eingesetzt werden. Den Vorsitz der Ausschüsse hat die Salzburger Landessportversammlung aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen. Externe Expertinnen und Experten können den Ausschüssen beratend beigezogen werden. Das für Angelegenheiten des Sports zuständige Mitglied der Landesregierung sowie eine Vertretung der für die Angelegenheiten des Sports zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung haben das Recht, den Ausschüssen beratend beizuhören. Detailliertere Regelungen zu den Ausschüssen können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

## Aufgaben der Salzburger Landessportversammlung

### § 12

(1) Zu den Aufgaben der Salzburger Landessportversammlung zählen insbesondere:

1. die Beratung über Entwicklungen im organisierten Sport und die damit verbundene Konzeption von Projekten oder Erarbeitung von Empfehlungen für die Weiterentwicklung des organisierten Sports im Land Salzburg und ein damit verbundenes Antragsrecht an die Landesregierung;
2. die Entwicklung von Unterstützungsangeboten für die Mitglieder der Salzburger Landessportorganisation;
3. die Mitwirkung an der Erstellung oder Weiterentwicklung einer Sportstrategie für das Land Salzburg;
4. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Landessportrates gemäß § 13;
5. die Anerkennung von Sportfachverbänden bzw Sportfachvertretungen im Land Salzburg bzw der Widerruf der Anerkennung gemäß § 17;

6. die Aufnahme von Vereinen, Verbänden und Institutionen, die für das Sportwesen im Land Salzburg von besonderer Bedeutung sind, in die Salzburger Landessportorganisation gemäß § 9 Abs 4;
7. die Beratung über und die Erteilung von Vorschlägen für die Anerkennung von Sportarten durch die Landesregierung gemäß § 17 Abs 4;
8. die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sport;
9. die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Elementarpädagogik und Sport;
10. gegebenenfalls die Festlegung von angemessenen Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder der Salzburger Landessportorganisation;
11. die Genehmigung des Haushaltsplans (Budget) und des Jahresabschlusses der Salzburger Landessportorganisation;
12. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle;
13. sämtliche Beschlussfassungen in Zusammenhang mit eigenem Personal;
14. die Beratung von Themen und Fragestellungen, mit denen der Landessportrat gemäß § 14 Abs 2 an die Salzburger Landessportversammlung herantritt.

(2) Die Salzburger Landessportversammlung ist berechtigt, mit einzelnen Themen bzw Fragestellungen an den Landessportrat heranzutreten.

(3) Die Landesregierung ist berechtigt, die Salzburger Landessportversammlung bei Bedarf zur Beratung in bestimmten Angelegenheiten aufzufordern.

### **Landessportrat**

#### **§ 13**

(1) Der Landessportrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. jeweils eine Vertretung der Sportdachverbände;
2. sechs Vertretungen der Sportfachverbände bzw -vertretungen, dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vertretungen von Sommer-, Winter- und Teamsportarten Bedacht zu nehmen;
3. eine Vertretung des Salzburger Behindertensportverbandes;
4. eine Expertin oder ein Experte aus der Akademie für Breiten- und Leistungssport (Olympiazentrum);
5. eine Expertin oder ein Experte des Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg in Rif;
6. eine Expertin oder ein Experte des Nachwuchskompetenzzentrums Salzburg in Vertretung für die Modelle der dualen Ausbildung;
7. eine Expertin oder ein Experte der Universität Salzburg, Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft;
8. eine Expertin oder ein Experte der Salzburger Landeskliniken, Institut für Sportmedizin des Landes Salzburg.

(2) Den Mitgliedern gemäß Abs 1 Z 1 kommen jeweils zwei Stimmen zu, den Mitgliedern gemäß Abs 1 Z 2 bis 8 kommt jeweils eine Stimme zu.

(3) Die Bestellung der Mitglieder gemäß Abs 1 erfolgt durch die Salzburger Landessportversammlung jeweils für die Dauer einer Funktionsperiode von drei Jahren. Bei der Bestellung ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern zu achten. Der Landessportrat soll mit nicht weniger als einem Drittel Frauen bzw Männern besetzt sein.

(4) Die Mitglieder des Landessportrates bleiben nach Beendigung der Funktionsperiode so lange im Amt, bis die Bestellung der neuen Mitglieder erfolgt ist.

(5) Die oder der Vorsitzende des Landessportrates und eine Stellvertretung werden im Rahmen der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Funktionsperiode gemäß Abs 3 aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Der Vorsitz bzw die Stellvertretung endet mit Beendigung der Funktionsperiode automatisch. Ein Wechsel des Vorsitzes oder der Stellvertretung während der Funktionsperiode ist möglich, jedoch endet auch dieser Vorsitz bzw diese Stellvertretung mit Auslaufen der Funktionsperiode automatisch. Die oder der Vorsitzende des Landessportrates und die Stellvertretung bleiben nach Beendigung der Funktionsperiode so lange im Amt, bis die Bestellung der neuen Mitglieder erfolgt ist.

(6) Eine von der Bildungsdirektion Salzburg bestimmte Expertin bzw ein Experte, das für die Angelegenheiten des Sports zuständige Mitglied der Landesregierung sowie eine Vertretung der für die Angelegenheiten des Sports zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung können beratend an den

Sitzungen des Landessportrates teilnehmen. Weitere Expertinnen und Experten können beratend beigezogen werden.

(7) Der Landessportrat hat mindestens zweimal im Jahr nach Einberufung durch die Vorsitzende bzw den Vorsitzenden zu einer Sitzung zusammenzutreten. Die Einladung ist spätestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder elektronisch (zB per E-Mail) zu übermitteln.

(8) Der Landessportrat ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder beschlussfähig. Die oder der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Der Umlaufbeschluss bedarf der Abgabe von zumindest 50 % der Stimmen. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw des Vorsitzenden.

(9) Sitzungen des Landessportrates können auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Die per Video- oder Telefonkonferenz zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend und können an Abstimmungen in der Weise teilnehmen, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mündlich abgeben.

(10) Der Landessportrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist der Salzburger Landessportversammlung und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(11) Zur inhaltlichen Vorberatung von sportpolitischen Themen können vom Landessportrat Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Den Vorsitz der Arbeitsgruppen hat der Landessportrat aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen. Externe Expertinnen und Experten können von den Arbeitsgruppen beratend beigezogen werden. Das für Angelegenheiten des Sports zuständige Mitglied der Landesregierung sowie eine Vertretung der für die Angelegenheiten des Sports zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung haben das Recht, den Arbeitsgruppen beratend beizuhören.

(12) Scheidet ein Mitglied aus, ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied nach Abs 3 zu bestellen.

## **Aufgaben des Landessportrates**

### **§ 14**

(1) Zu den Aufgaben des Landessportrates zählen insbesondere:

1. die Beratung der Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen des Sports;
2. die Beurteilung von Entwicklungstendenzen im Sport sowie von übergeordneten Erfordernissen für den Sport und die damit verbundene Abgabe von Vorschlägen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Sports im Land Salzburg an die Landesregierung;
3. die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Sport, Gemeinden, Wirtschaft und Tourismus;
4. die Stärkung der Vernetzung zwischen Verbänden, Vereinen sowie weiteren Institutionen des Sports;
5. die Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzen oder Verordnungen, die Interessen des Sports im Land Salzburg betreffen;
6. die Erstellung des Haushaltsplans (Budget) sowie des Rechnungsabschlusses zur Vorlage an die Salzburger Landessportversammlung;
7. die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle zur Vorlage an die Salzburger Landessportversammlung;
8. die Dienst- und Fachaufsicht über Personal;
9. die Anerkennung von Landesmeisterschaften;
10. die Erteilung von Vorschlägen für Ehrungen gemäß § 6 Salzburger Sport-Auszeichnungsverordnung;
11. die Beratung von Fragestellungen der Salzburger Landessportversammlung gemäß § 12 Abs 2.

(2) Der Landessportrat ist berechtigt, mit einzelnen Themen bzw Fragestellungen an die Salzburger Landessportversammlung heranzutreten.

(3) Die Landesregierung kann nach Bedarf bei darüber hinausgehenden Fragestellungen betreffend sportpolitische Maßnahmen oder Themenstellungen den Landessportrat zu Rate ziehen.

## **Finanzierung und Rechnungslegung**

### **§ 15**

(1) Die finanziellen Mittel zur Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben der Salzburger Landessportorganisation werden gedeckt wie folgt:

1. durch Sponsoring;

2. durch Spenden, Vermächtnisse, Sammlungen und sonstige Zuwendungen;
3. durch Förderungen des Landes oder anderer öffentlicher Stellen;
4. gegebenenfalls durch Mitgliedsbeiträge gemäß § 12 Abs 1 Z 10;
5. durch sonstige Einnahmen.

(2) Für die Rechnungslegung der Salzburger Landessportorganisation kommen die Vorschriften der §§ 21 und 22 Vereinsgesetz 2002 sinngemäß zur Anwendung.

### **Aufsicht**

#### **§ 16**

(1) Die Salzburger Landessportorganisation unterliegt der Aufsicht durch die Landesregierung (Aufsichtsbehörde). Die Aufsicht erfolgt von Amts wegen und umfasst die Sorge um die Rechtmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe.

(2) Die Salzburger Landessportorganisation ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde verlangten Auskünfte zu erteilen, auf Anfrage alle Geschäftsstücke vorzulegen und Prüfungen vornehmen zu lassen.

(3) Die Landesregierung kann in Ausübung ihres Aufsichtsrechts Vertretungen von Mitgliedern der Salzburger Landessportversammlung oder von Mitgliedern des Landessportrats nach Anhörung dieser Vertretung bzw dieses Mitglieds und der Salzburger Landessportversammlung bzw des Landessportrats abberufen, wenn es die mit der Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt. Als gröbliche Vernachlässigung der Pflichten gilt jedenfalls das unentschuldigte Fernbleiben an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen trotz ordnungsgemäßer Einladung.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse der Salzburger Landessportversammlung oder des Landessportrats wegen Rechtswidrigkeit ganz oder teilweise aufheben.

### **Sportfachverbände, Sportfachvertretungen und Sportarten**

#### **§ 17**

(1) Der Zusammenschluss von drei oder mehr Salzburger Sportvereinen derselben gemäß Abs 4 anerkannten Sportart mit leistungssportlicher Ausrichtung kann von der Salzburger Landessportorganisation als Sportfachverband anerkannt werden.

(2) Bei Sportarten, die in weniger als drei Salzburger Sportvereinen mit leistungssportlicher Ausrichtung ausgeübt werden, können von der Salzburger Landessportorganisation auch ein Verein oder der Zusammenschluss von zwei Vereinen als Sportfachvertretungen anerkannt werden.

(3) Die Anerkennung als Sportfachverband oder als Sportfachvertretung ist von der Salzburger Landessportorganisation zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben sind.

(4) Die Landesregierung stellt durch Verordnung fest, welche Sportarten im Land Salzburg anerkannt werden. Dabei ist auf den Stellenwert der jeweiligen Sportart in der Gesellschaft, die Anzahl der Vereine, in denen die Sportart ausgeübt wird, und deren Mitglieder, sowie auf die Durchführung regelmäßiger Meisterschaften auf überörtlicher Ebene Bedacht zu nehmen. Die Salzburger Landessportorganisation kann Vorschläge für die anzuerkennenden Sportarten machen.

### **Geschäftsstelle**

#### **§ 18**

(1) Zur Führung der administrativen Geschäfte der Salzburger Landessportorganisation und deren Organe ist eine Geschäftsstelle bei der Salzburger Landessportorganisation einzurichten.

(2) Für die Geschäftsstelle ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, die jedenfalls Regelungen zu Zeichnungsberechtigungen, 4-Augen-Prinzip, dienstrechlichen Angelegenheiten und Genehmigungsvorbehaltens zu beinhalten hat.

(3) Den für die administrative Erledigung der Geschäfte der Salzburg Landessportorganisation erforderlichen Personal- und Sachaufwand einschließlich seiner räumlichen Unterbringung trägt – nach vorheriger Abstimmung und Einvernehmensherstellung zwischen Land Salzburg und Salzburger Landessportorganisation – das Land Salzburg.

## **5. Abschnitt Sportstättenschutz**

### **Sportstätten sowie deren Auflassung und anderweitige Verwendung**

#### **§ 19**

(1) Die vollständige oder teilweise Auflassung einer Sportstätte oder die Verwendung für andere Zwecke als solche des Sports bedarf einer Bewilligung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. ein Bedarf nach dieser Sportstätte nicht mehr gegeben ist,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller die rechtzeitige Schaffung einer im räumlichen Einzugsgebiet der aufgelassenen Sportstätte gelegenen gleichwertigen Sportstätte nachweist oder
3. die in Aussicht genommene Verwendung der Liegenschaft im wesentlich höheren Maß im öffentlichen Interesse gelegen ist, als der weitere Bestand der Sportstätte.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat vor Erlassung des Bescheides eine Stellungnahme der für die Angelegenheiten des Sports zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung einzuholen.

(4) Wurde eine Sportstätte ohne Bewilligung aufgelassen oder für andere Zwecke als solche des Sports verwendet, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister innerhalb von zwei Jahren ab Einstellung des Sportbetriebes der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Grundfläche die Wiederherstellung des früheren Zustandes vorschreiben. Wurde die Auflassung der Sportstätte oder ihre Verwendung für andere Zwecke als solche des Sports von Bestandnehmerinnen oder -nehmern oder sonstigen Nutzungsberechtigten vorgenommen, so kann auch diesen die Wiederherstellung des früheren Zustandes vorgeschrieben werden.

(5) Die Abs 1 bis 4 gelten nicht für Sportstätten, die

1. nur der persönlichen Sportausübung der Verfügungsberechtigten, ihrer Familienangehörigen oder Gäste dienen,
2. zu den Gemeinschaftseinrichtungen einer Wohnhausanlage gehören,
3. überwiegend dem Unterricht an öffentlichen oder privaten Schulen im Sinn der schulrechtlichen Vorschriften dienen,
4. ausschließlich für die Ausbildung von Angehörigen des Bundesheeres oder eines Wachkörpers bestimmt sind,
5. seit ihrer Errichtung oder durch zumindest die letzten fünf Jahre ununterbrochen als Gewerbebetrieb geführt wurden oder
6. im Rahmen eines Unternehmens von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt sind.

## **6. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

#### **§ 20**

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, personenbezogene Daten von potentiellen sowie tatsächlichen Fördernehmerinnen oder -nehmern zu verarbeiten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung von Förderungen, erforderlich sind. Der Zweck der Verarbeitung liegt insbesondere in der:

1. Prüfung von Förderungsanträgen, insbesondere hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen,
2. Entscheidung über den Förderungsantrag,
3. Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung und
4. Rückforderung der Fördermittel bei Vorliegen eines Rückforderungsgrundes.

(2) In den Angelegenheiten des Abs 1 dürfen insbesondere folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. Name oder Bezeichnung;
2. Adresse;
3. Geburtsdatum;

4. Stammzahl gemäß § 6 Abs 3 E-Government-Gesetz oder Ordnungsbegriff, mit dem dies Stammzahl ermittelt werden kann;
5. Kontaktdaten (insbesondere Telefonnummer und E-Mailadresse);
6. vertretungsbefugte Organe oder Personen sowie deren Kontaktdaten;
7. Förderungsart und Förderungsgegenstand;
8. Daten über die Zugehörigkeit zu Sportverbänden;
9. Ausbildungsnachweise;
10. Vereinsdaten;
11. Unternehmensdaten;
12. Bankverbindung (IBAN und BIC);
13. Informationen über andere beantragte und gewährte Förderungen;
14. Entscheidung über die Förderung;
15. Informationen zur Abwicklung der Förderung sowie zur allfälligen Rückforderung;
16. Informationen zur widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung.

(3) Zum Zweck der Sportförderung verarbeitete Daten sind von der Landesregierung ab der letztmaligen Verarbeitung sieben Jahre aufzubewahren. Werden diese Daten darüber hinaus für eine durch Gesetz oder Verordnung vorgesehene Verarbeitung benötigt, so sind sie sieben Jahre nach dem Wegfall dieser Notwendigkeit aufzubewahren. Soweit nach der letztmaligen Verarbeitung ein mit den jeweiligen Daten im Zusammenhang stehendes Verfahren eingeleitet wird oder wurde, sind diese Daten mindestens sieben Jahre nach Rechtskraft der das Verfahren abschließend beendenden Entscheidung aufzubewahren.

(4) Die Salzburger Landessportorganisation ist ermächtigt, personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und der Mitglieder ihrer Organe zu verarbeiten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der Zweck der Verarbeitung liegt insbesondere in der Einberufung von Versammlungen, der Übermittlung von Informationen und gegebenenfalls der Beitragsvorschreibung.

(5) In den Angelegenheiten des Abs 4 dürfen insbesondere folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. Name oder Bezeichnung;
2. Adresse;
3. Kontaktdaten (insbesondere Telefonnummer und E-Mailadresse);
4. vertretungsbefugte Organe oder Personen sowie deren Kontaktdaten;
5. Vereinsdaten;
6. Unternehmensdaten;
7. Daten über die Zugehörigkeit zu Sportverbänden.

(6) Die Ermächtigung der Abs 1 und 4 bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art 9 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art 9 Abs 1 DSGVO, wie insbesondere den Grad der Behinderung oder die Sporttauglichkeit.

## Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

### § 21

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 – ADBG 2021, BGBl I Nr 152/2020; Gesetz BGBl I Nr 50/2025;
2. Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017, BGBl I Nr 100/2017; Gesetz BGBl I Nr 50/2025;
3. E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl I Nr 10/2004; Gesetz BGBl I Nr 117/2024;
4. Informationsfreiheitsgesetz – IfG, BGBl I Nr 5/2024;
5. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 133/2024;
6. Vereinsgesetz 2002 – VerG, BGBl I Nr 66/2002; Gesetz BGBl I Nr 133/2024.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), ABl Nr L 119 vom 4. Mai 2016, in der Fassung der Berichtigung ABl Nr L 74 vom 4. März 2021.

## **Umsetzungshinweis**

### **§ 22**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen, ABl Nr L 224 vom 18. August 1990, in der Fassung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG, ABl Nr L 219 vom 14. August 2008.

### **In- und Außerkrafttreten**

#### **§ 23**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Salzburger Landessportgesetz 2018, LGBI Nr 38/2018, in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 76/2025, mit Ausnahme der im § 24 des vorliegenden Gesetzes genannten Regelungen außer Kraft.
- (3) Die Organe der Salzburger Landessportorganisation gemäß § 9 sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Abs 1 zu bilden.

### **Fortbestehen der Landessportorganisation Salzburg ab 1. Jänner 2026**

#### **§ 24**

(1) Die Landessportorganisation Salzburg nach § 10 Abs 1 Salzburger Landessportgesetz 2018, LGBI Nr 38/2018, in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 76/2025, besteht ab 1. Jänner 2026 als Körperschaft öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung „Landessportorganisation Salzburg – Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg“ fort. Sie hat die Aufgabe, den Betrieb des Universitäts- und Landessportzentrums Salzburg in Rif unter Beachtung der im Zusammenhang mit diesem Betrieb eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen zu führen sowie vor dem 1. Jänner 2026 entstandene vertragliche Rechte und Pflichten der Landessportorganisation Salzburg jenseits des Betriebs des Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg in Rif abzuwickeln.

(2) Für die Körperschaft nach Abs 1 ist eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer durch das für Sport zuständige Mitglied der Landesregierung befristet zu bestellen und kann diese oder dieser von ihm jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Körperschaft nach Abs 1 und ist für diese nach außen vertretungsbefugt.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat eine Geschäftsordnung festzulegen, welche von der Landesregierung zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung hat insbesondere die vertraglichen Grundlagen mit den wesentlichen Finanzierungspartnern des Betriebs des Universitäts- und Landessportzentrums Salzburg in Rif zu beachten.

(4) Für das Rechnungswesen der Körperschaft nach Abs 1 gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung des 1. Abschnittes des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches. Unbeschadet weiterreichender Planungen sind von der Körperschaft nach Abs 1 jährlich ein Haushaltsplan (Budget) und ein Jahresabschluss zu erstellen.

(5) Die Körperschaft nach Abs 1 untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Die Körperschaft ist verpflichtet, alle verlangten Auskünfte der Landesregierung zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

## Erläuterungen

### **1. Allgemeines:**

1.1. Das Salzburger Landessportgesetz 2018, LGBI Nr 38/2018, wurde im Jahr 2024 einer umfassenden Evaluierung unterzogen. Dabei wurden in zentralen Bereichen Änderungsnotwendigkeiten identifiziert. Konkret wurden Bedenken im Hinblick auf die Aufgabenverteilung zwischen Land Salzburg und der Landessportorganisation Salzburg, vor allem im Zusammenhang mit der Vergabe von Sportförderungen (siehe Punkt 1.2), sowie auf die interne Organisationsstruktur der Landessportorganisation Salzburg als Interessenvertretung (siehe Punkt 1.3) erhoben. Die erforderlichen Änderungen greifen so tiefgehend in das bestehende Sportrecht ein, dass eine vollständige Neufassung der gesetzlichen Regelungen als Salzburger Landessportgesetz 2026 notwendig erscheint.

### 1.2. Aufgabenverteilung zwischen Land Salzburg und Landessportorganisation Salzburg:

Nach geltendem Recht werden Sportförderungen sowohl durch das Land Salzburg als auch durch die bisherige Landessportorganisation Salzburg vergeben. Im Hinblick auf die Vergabe von Sportförderungen durch die Landessportorganisation Salzburg sind im Rahmen der Evaluierung Zweifel entstanden, inwiefern die Landessportförderung eine Aufgabe ist, die geeignet ist, gemeinsam durch die (potenziellen) Fördernehmerinnen und -nehmer in einem Selbstverwaltungskörper besorgt zu werden (vgl Art 120a Abs 1 B-VG):

Der Rechnungshof monierte bereits wiederholt, ua in seinem Bericht mit dem Titel „System der Bundessportförderung“ (Reihe Bund 2019/14; zuvor schon 2009/12) und seiner Follow-up-Überprüfung zur Bundessportförderung (Reihe Bund 2023/20), systemimmanente Interessenkonflikte in der Bundessportförderung, die auch für die Organisation der Sportförderung in Salzburg beachtenswert sind, da ein ähnliches duales Sportfördersystem besteht.

Der Rechnungshof empfahl dem Bund in seinen Berichten aus 2019 und 2023, „auf eine Organisation der Sportförderung hinzuwirken, die in den Entscheidungsgremien keine Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern vorsieht. Eine im Sinne des Know-how-Austausches allenfalls erwünschte Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von Fördernehmern wäre auf eine beratende Funktion zu beschränken“ (vgl Follow-up-Überprüfung 2023/20 Pkt 11.2).

Nach dem Salzburger Landessportgesetz 2018 ist eine duale Sportförderung sowohl durch das Land als auch durch die Landessportorganisation Salzburg vorgesehen, ohne eine strikte Abgrenzung der Fördergegenstände vorzugeben. Das bisherige Entscheidungsgremium für Sportförderungen der Landessportorganisation Salzburg (Landessportrat samt Ausschüssen) besteht aus jeweils vier Vertreterinnen bzw Vertretern der drei Dachverbände und zwölf Vertreterinnen bzw Vertretern der Fachverbände sowie dem zuständigen Mitglied der Landesregierung für Sport als Vorsitzende bzw Vorsitzendem. Das Gremium besteht folglich – bis auf das Mitglied der Landesregierung – ausschließlich aus Fördernehmern.

Ein weiterer Problembereich besteht in der unklaren Zuständigkeitsabgrenzung der Landessportförderung zwischen Amt der Salzburger Landesregierung und der Landessportorganisation Salzburg, die auch bereits in der dualen Bundesportförderung seitens des Rechnungshofes kritisiert wurden und die Möglichkeit von unerwünschten Doppelförderungen verstärkt anstatt zu verringern. Zu einem ähnlichen Ergebnis ist der Rechnungshof bereits in einem Bericht zu den Ländern Oberösterreich und Tirol 2009 gekommen (Bericht Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol, Reihe Bund 2009/12).

Aus der Perspektive der Fördernehmerinnen und -nehmern ist es unübersichtlich und oft auch unklar, wo um eine Förderung angesucht werden kann. Daher wurde auch seitens des Rechnungshofes ein „one-stop-shop“ für die Sportförderung gefordert.

Auch der Landesrechnungshof in der Steiermark und die Interne Revision des Landes Salzburg kamen zu ähnlichen Ergebnissen und kritisierten systemimmanente Ineffizienzen. Der steirische Landesrechnungshof stellte in seiner Prüfung der Landessportorganisation aus dem Jahr 2019 (LRH-60116/2018-24) organisationsbedingte Effizienz- und Effektivitätslücken fest und empfahl dem Land „für die Erfüllung der Kernaufgaben der Beratung und Unterstützung der Landesregierung in allen Fragen des Sports sowie der Interessenvertretung [...], die Notwendigkeit der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts [der Landessportorganisation] unter Prüfung von Alternativen zu evaluieren.“

Vor dem Hintergrund der Bedenken und Empfehlungen dieser Kontrollinstanzen ist aktuell davon auszugehen, dass die Landessportförderung keine Aufgabe ist, die im Sinn des Art 120a Abs 1 B-VG geeignet ist, gemeinsam durch die (potenziellen) Fördernehmerinnen und -nehmer selbst besorgt zu werden. Aus diesem Grund wird die Vergabe der Landessportförderungen künftig ausschließlich durch das Land Salzburg selbst erfolgen. Die Neuerlassung beendet somit die Doppelgleisigkeiten in der Salzburger Landessportförderung und gliedert bestehende Fördermaßnahmen samt bestehender Services von der Selbstverwaltung vollständig in die staatliche Verwaltung ein. Da das Landessportbüro als Geschäftsstelle schon

bisher den überwiegenden Teil der Förderverwaltung und der Services abgewickelt hat, ist die Schaffung eines “one-stop-shops“ für alle durch das Land Salzburg finanzierten Sportförderungen im Amt der Landesregierung logische Konsequenz.

Ziel der Eingliederung der Landessportförderung ist die Bündelung und Konzentration der Zuständigkeiten im Bereich der Verwaltung und Förderung des Sports. Durch die Abschaffung der bisherigen Doppelgleisigkeit in der Fördervergabe sollen bestehende Koordinations-, Informations- und Effizienzdefizite beseitigt und eine klare Struktur geschaffen werden.

### 1.3. Organisationsstruktur der Interessenvertretung:

Auch wenn die Förderagenden künftig nicht mehr von einer Landessportorganisation, sondern direkt vom Land Salzburg wahrgenommen werden sollen, erkennt das Land Salzburg weiterhin die Bedeutung einer Landessportorganisation als Vertreter der Interessen des Sports und als Beratungsgremium in allen Angelegenheiten des Sports an. Aus diesem Grund soll auch in Zukunft eine Interessenvertretung für den Sport bestehen.

Vor dem Hintergrund der Evaluierung, die zutage gebracht hat, dass die Organisationsstruktur der bisherigen Landessportorganisation Salzburg sowie die faktische administrative Verwaltung nicht umfänglich als rechtskonform und effizient eingestuft werden kann, ist die organisatorische Ausgestaltung jedoch wesentlich zu überarbeiten und ist dafür die Errichtung einer neuen Selbstverwaltungskörperschaft erforderlich.

Die neue Körperschaft „Salzburger Landessportorganisation“ wird mit dem vorliegenden Gesetz zur Vertretung der Interessen des Sports im Land Salzburg und zur Beratung der Landesregierung eingerichtet. Durch sie wird die Bündelung von Expertise zur Konzeption von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Sports sowie die Schaffung und Stärkung von Netzwerken zur Optimierung des Fachaustausches zwischen relevanten Stakeholdern samt Selbstverwaltung sichergestellt.

Die Autonomie des Sports wird durch zahlreiche autonome Vereine, Sportfachverbände und -vertretungen und ihrer Interessenvertretung in der neu eingerichteten Salzburger Landessportorganisation weiterhin erhalten bleiben und durch die Einbindung zentraler Institutionen und Einrichtungen des Sports im Land sogar erweitert. Entscheidungen zur Sportförderung werden vollständig in eine zentrale und professionelle Verwaltung überführt und dadurch erzielte Effizienzgewinne dem Salzburger Sport zur Verfügung gestellt.

Die Salzburger Landessportorganisation soll einen schlankeren Organ-Apparat als die bisherige Körperschaft erhalten: Als Organe werden die Salzburger Landessportversammlung und der Landessportrat eingerichtet. Mit dem Organ der Salzburger Landessportversammlung wird erstmals eine Vollversammlung der Mitglieder der Körperschaft eingeführt. Dies soll ein breites Mitspracherecht und eine vielfältige Expertise sicherstellen. Als kleineres Arbeitsgremium soll wie bisher der Landessportrat dienen.

1.4. Der Gesetzesentwurf wurde im Rahmen eines breiten Diskurses zwischen Politik, Interessenvertretungen des Sports und sonstigen Stakeholdern erarbeitet und soll den Salzburger Sport in effizienter Weise in die Zukunft führen.

## 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 und Art 17 B-VG.

## 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Unionsrecht und dient ua der Umsetzung der Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung für Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen.

## 4. Kosten:

Es sind keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu erwarten, da bereits bisher zusätzlicher Personalbedarf für die administrativen Agenden der Landessportorganisation gegeben war. Die Aufgaben der Betreuung der Organe, der Buchhaltung sowie diverse administrative Aufgaben werden derzeit auf Grund der Überarbeitung des Landessportgesetzes bis zur Neustrukturierung der Landessportorganisation über das Personal des Landessportbüros in der Linienarbeit aufgefangen. Auf Grund des hohen Arbeitsaufwands wäre dies dauerhaft nicht umsetzbar. Die administrativen Tätigkeiten für die bisherigen Services der Landessportorganisation, die in die Zuständigkeit des Landessportbüros übergehen, werden weiter vom Personal des Landessportbüros übernommen. Die weiteren administrativen Agenden zur Betreuung der Körperschaft bedurften bereits jetzt und bedürfen auch künftig eigener personeller Ressourcen. Es wird daher insgesamt mit keinen Mehrkosten durch den Gesetzesentwurf gerechnet. Durch die Abschaffung der strukturellen Doppelgleisigkeit und die klare Aufgabenabgrenzung werden Risiken von Doppel- und Mehrfachförderungen minimiert.

## **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens haben das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, das Bundesministerium für Justiz, der Salzburger Gemeineverband, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, die Arbeiterkammer Salzburg, die Bildungsdirektion Salzburg, die für Finanzangelegenheiten zuständige Abteilung (8) und die für Bauangelegenheiten zuständige Abteilung (10) des Amtes der Landesregierung, das Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg in Rif, der Salzburger Triathlonverband, der EK Zeller Eisbären, der Salzburger Eishockeyverband, der Salzburger Eiskunstlaufverband, der Salzburger Behindertensportverband, der Salzburger Fußballverband, der Salzburger Leichtathletikverband, der Tauchsportverband Salzburg, die Sportdachverbände ASKÖ Salzburg, ASVÖ Salzburg und Sportunion Salzburg, der Österreichische Gewichtheberverband, Landesverband Salzburg, der Salzburger Landesrodelverband, der Salzburger Bogensportverband und der Landesradsportverband Salzburg inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen werden im Folgenden gekürzt wiedergegeben; die vollständigen Vorbringen sind im Internet abrufbar (<https://service.salzburg.gv.at/pub/get/attachments/32999>).

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (BKA-VD) regt an, im Gesetz ausdrücklich festzuhalten, wer zur Erstellung der Förderungsrichtlinien zuständig ist. Entsprechend dieses Hinweises wird § 3 Abs 2 ergänzt und festgehalten, dass die Förderungsrichtlinien von der Landesregierung erstellt werden. Weiters weist das BKA-VD auf Widersprüche zwischen Normtext und Erläuterungen des § 6 Abs 2 hin, welche korrigiert werden. Für § 6 Abs 4 werden Formulierungsvorschläge unterbreitet, die zum besseren Verständnis der Regelung beitragen und ebenfalls übernommen werden. Die vorgeschlagene Änderung zu § 21 Abs 1 wird nicht aufgenommen, da mit dem Einleitungssatz ausreichend klargestellt erscheint, dass die zitierten Bundesgesetzesblattnummern jene Fassungen bezeichnen sollen, auf die das Landesgesetz statisch verweist.

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) schlägt eine Überarbeitung des § 15 Abs 2 betreffend die Rechnungslegung vor, sodass der Einklang zwischen Normtext und Erläuterungen sichergestellt werden kann. Entsprechend den Hinweisen des BMJ wird die Bestimmung angepasst.

Die Bildungsdirektion Salzburg betont die Wichtigkeit von Förderungen für den Schulsport und spricht sich gegen etwaige Kürzungen von finanziellen Mitteln aus. Weiters wird vorgeschlagen, die Bildungsdirektion als Mitglied der Salzburger Landessportorganisation aufzunehmen. Betreffend den Schulsport darf auf die überarbeiteten Erläuterungen zu § 4 Abs 3 sowie auf die Erläuterungen unten zu den Stellungnahmen der Sportdachverbände bzw der Sportverbände verwiesen werden. Betreffend die Mitgliedschaft der Bildungsdirektion im Selbstverwaltungskörper Salzburger Landessportorganisation ist festzuhalten, dass gemäß Art 120a Abs 1 B-VG *Personen* zur selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden, durch Gesetz zu Selbstverwaltungskörpern zusammengefasst werden können. Unter „Personen“ sind natürliche (physische) Personen, aber auch juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts zu verstehen. Voraussetzung dafür, dass die juristische Person als Mitglied eines Selbstverwaltungskörpers vorgesehen werden kann, ist jedoch zumindest eine gewisse eigenständige Rechtsfähigkeit. Bei der Bildungsdirektion handelt es sich um keine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit, vielmehr ist sie als Bundes- bzw Landesbehörde der Gebietskörperschaft Bund bzw Land zugeordnet. Die Mitgliedschaft der Bildungsdirektion in der Salzburger Landessportorganisation wird also von Art 120a Abs 1 B-VG ausgeschlossen.

Die für Finanzangelegenheiten zuständige Abteilung (8) des Amtes der Landesregierung spricht sich gegen die Einrichtung einer Sportinteressenvertretung auf gesetzlicher Ebene und die Finanzierung durch das Land aus. Konkret regt die Abteilung an, dass die primäre Finanzierung des Selbstverwaltungskörpers Salzburger Landessportorganisation durch Mitgliedsbeiträge erfolgen solle. Die vollständige Kostenübernahme durch das Land wird abgelehnt; nur eine Abgangsdeckung sei sinnvoll. Weiters schlägt die Abteilung eine Überarbeitung der Bestimmung über die Rechnungslegung im § 15 Abs 2 vor. Schließlich wird angeregt, das Aufsichtsrecht des Landes um eine Kontrolle über Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erweitern. Die Abteilung hält weiters fest, dass die im Entwurf angegebene Kostenneutralität nicht nachvollziehbar sei. Dazu ist festzuhalten: Angesichts von mehr als 200.000 Salzburgerinnen und Salzburgern im organisierten Sport, der eine wesentliche gesellschaftspolitische Rolle spielt, erscheint es zweckmäßig, diese in einem Selbstverwaltungskörper zu vernetzen und durch die Bündelung dieser Expertise den Sport, gemeinschaftlich mit dem Land als wichtigem Fördergeber, gezielt weiterzuentwickeln. Die Möglichkeit zur Einhebung von Mitgliedsbeiträgen ist gegeben, jedoch ist festzuhalten, dass sehr viele Vereine und Verbände nur über geringe Budgets verfügen. Sollte es übergeordnete Angebote der Salzburger Landessportorganisation geben, könnte die Finanzierung auch über Teilnehmerbeiträge (mit)finanziert werden. In Bezug auf die erläuternden Bemerkungen zu den Kosten ist festzuhalten, dass auf Grund der geplanten Neustrukturierung der Landessportorganisation temporär Kosten eingespart und die Aufgaben temporär in der Linienarbeit des Landessportbüros aufgefangen worden sind, bis eine neue Struktur feststeht, auf Basis derer sich

der Personalbedarf ableiten lässt. Mit dem neuen Salzburger Landessportgesetz 2026 ist eine bereinigte Struktur abgebildet, auf Basis derer – wie auch in der Vergangenheit – entsprechender Personalbedarf zur administrativen Betreuung einer Körperschaft öffentlichen Rechts gegeben ist. Somit ergeben sich hier monetär keine Veränderungen zur bisherigen Körperschaft. Eine entsprechende Anpassung der Bemerkungen wird vorgenommen. Weiters erfährt die Bestimmung über die Rechnungslegung im § 15 Abs 2 eine Anpassung. Zur Aufsicht über die finanzielle Gebarung der Salzburger Landessportorganisation wird auf die Rechnungshofkontrolle gemäß Art 127 Abs 4 und 7 B-VG hingewiesen. Eine analoge Möglichkeit besteht über den Landesrechnungshof (vgl § 6 Abs 1 lit e iVm § 8 Abs 2 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993).

In der Stellungnahme der für Bauangelegenheiten zuständigen Abteilung (10) des Amtes der Landesregierung wird angeregt, den § 19 um eine Kündigungsklausel zu ergänzen. Eine solche Regelung bedarf einer vertieften Prüfung und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht in das Vorhaben aufgenommen werden.

Vom Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg in Rif (ULSZ Rif) wird die Wichtigkeit der neuen Salzburger Landessportorganisation als vernetzende Stelle für alle Akteurinnen und Akteure im Sport betont. Als wesentlich wird vom ULSZ Rif weiters angesehen, dass die bisherige Landessportorganisation Salzburg beschränkt auf den Betrieb des ULSZ Rif fortbestehen bleibt, um eine Weiterführung seiner Tätigkeit sicherzustellen und den Prozess der Ausgliederung des Betriebs in eine GmbH nicht zu behindern. Eine Fortführung der bisherigen Körperschaft wird durch neugeschaffene Übergangsbestimmungen sichergestellt.

Die Stellungnahmen der Dachverbände ASVÖ Salzburg, ASKÖ Salzburg und Sportunion Salzburg, des Österreichischen Gewichtheberverbandes, Landesverband Salzburg, des Salzburger Behindertensportverbandes, des Salzburger Bogensportverbandes, des Salzburger Eiskunstlaufverbandes, des Salzburger Fußballverbandes und des Salzburger Leichtathletikverbandes sind annähernd ident. Ebenso spiegeln sich darin die in den Stellungnahmen von Gemeindeverband Salzburg, Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Salzburg, und Arbeiterkammer Salzburg, Salzburger Triathlonverband, Salzburger Eishockeyverband, EK Zeller Eisbären, Tauchsportverband Salzburg, Salzburger Landesrodelverband und Landesradsportverband Salzburg angeführten zentralen Punkte wider.

Auf die Wiedergabe der umfangreichen Stellungnahmen wird an dieser Stelle verzichtet. Im Folgenden sollen die Änderungen dargestellt werden, die aus Anlass dieser Stellungnahmen im Gesetzesentwurf vorgenommen wurden:

Auf eine Definition des Begriffs „Trendsportart“ wird in § 2 verzichtet, da der Begriff im Gesetz nicht weiter vorkommt und – entgegen der im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Sorge – auch nicht vorgesehen war, dass bestimmte Trendsportarten von der Landesregierung ausdrücklich anerkannt werden. Eine nähere Definition des Begriffs Trendsportarten kann daher unterbleiben.

Die Definition des Begriffs „Leistungssport“ wird im Sinn der Stellungnahme des Salzburger Tauchsportverbandes in den erläuternden Bemerkungen dahingehend abgeändert, dass das Erfordernis einer Platzierung unter den Top 10 % entfällt und sich somit an die Definition im Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017, BGBl I Nr 100/2017, annähert.

Das bisherige Salzburger Landessportgesetz 2018 sah in seinen Zielbestimmungen (§ 2 Abs 1) vor, dass der „nicht erwerbsmäßig betriebene Sport“ angemessen zu fördern ist. Diese Bestimmung wurde im Wesentlichen in den neuen § 3 Abs 1 übernommen. Um die gesetzliche Aufgabe einer Förderung des nicht erwerbsmäßigen Sports näher zu determinieren, wurde es als zweckmäßig erachtet, eine Definition des Begriffs „erwerbsmäßig“ in die Erläuterungen aufzunehmen. Der Begutachtungsentwurf sah dementsprechend vor, dass Vereine erwerbsmäßig handeln, sofern sie gemäß den aktuellen Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen als gemeinnützig zu bewerten sind. Die subsidiäre Zweifelsregelung, dass – sofern sich eine Erwerbsmäßigkeit nicht zweifelsfrei feststellen lässt – das Überschreiten der Grenze von 20.000 Euro Gewinn (nach Rückstellungen bzw erforderlichen Ansparungen) die Erwerbsmäßigkeit eines Vereines begründet, hat zum Teil zu Kritik geführt. Sie wird aus den Erläuterungen ersatzlos gestrichen. Ebenso die Ausführungen zur Erwerbsmäßigkeit bei Sportlerinnen und Sportlern.

Zur Ausnahme im § 4 Abs 3 für Schulsport ist festzuhalten: Diese Regelung hat die Intention zu betonen, dass die Landessportförderung nicht die angemessene Dotierung der im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule bereitzustellenden Finanzierung des Sportunterrichts und Schulsports ersetzen kann, und beschreibt gemäß der Bezeichnung des Abschnitts („Sportförderung“) lediglich die Grenzen der Landessportförderung. Die Landessportförderung kann die gesetzlichen Aufgaben der Schulerhalter bzw Aufgaben der äußeren Schulorganisation nach Art 14 Abs 3 lit b B-VG und gesetzliche Aufgaben der inneren Schulorganisation betreffend den Sportunterricht nicht übernehmen. Darüber hinaus ist es möglich, dass Dachverbände und Vereine ihnen gewährte Fördermittel des Landes für die sportlichen Aktivitäten an Schulen oder die

Heranführung von Schülerinnen bzw Schülern an den organisierten Sport im Land Salzburg verwenden. Um diese Intention klarzustellen, wurden sowohl der Gesetzestext als auch die Erläuterungen präzisiert.

Im § 9 Abs 2 Z 3 erfolgt eine Präzisierung der Aufgaben des neuen Selbstverwaltungskörpers.

Da es neben dem Nachwuchsleistungssport-Modell Salzburg im Bundesland auch zwei Spezialmodelle mit Schwerpunkt auf Skisport (alpin, nordisch, Snowboard etc) gibt, wird bei § 9 Abs 3 Z 7 die Präzisierung vorgenommen, dass vom Nachwuchskompetenzzentrum alle Modelle der dualen Ausbildung mit zu vertreten sind. Entsprechend wird auch § 13 Abs 1 Z 6 angepasst.

In § 11 Abs 4 wird die Funktionsperiode von zwei Jahren auf drei Jahre verlängert und der Rotationszyklus von sechs Jahren auf neun Jahre verlängert. Anstelle von „zwei Stellvertretungen“ kann die Anzahl der Stellvertretungen durch Festlegungen in der Geschäftsordnung eigenverantwortlich bestimmt werden.

Die Aufgaben gemäß § 12 Abs 1 Z 7 und 9 (Anerkennung von Landesmeisterschaften und Erteilung von Vorschlägen für Ehrungen) gehen auf Grund der Anregung der Dach- und Fachverbände von der Salzburger Landessportversammlung auf den Landessportrat (§ 14 Abs 1 Z 9 und 10) über.

Die Funktionsperiode des Landessportrates wird von der Legislaturperiode des Landtages entkoppelt und beträgt nun drei Jahre (§ 13 Abs 3).

Folgende Forderungen werden nicht vollständig umgesetzt:

Die Arbeiterkammer Salzburg empfiehlt in ihrer Stellungnahme, von eigenständigen Definitionen der Begriffe „Breitensport“ und „Leistungssport“ für das Land Salzburg Abstand zu nehmen. Da die Begriffsbestimmungen im Kontext des Gesetzes als wichtig erscheinen, wird an diesen festgehalten.

Die Dach- und Fachverbände regen eine Forcierung der Salzburger Landessportorganisation als Servicesstelle an. Dazu darf festgehalten werden, dass die Salzburger Landessportorganisation als Selbstverwaltungskörper – wenn die finanziellen Mittel vorhanden sind – unterschiedliche Tätigkeiten aufnehmen kann und es dafür keiner besonderen gesetzlicher Grundlage bedarf. Darüber hinaus existieren bereits diverse Servicestellen (Dachverbände, Sportaustria, Olympiazentren etc) und es gilt darauf zu achten, keine Doppelgleisigkeiten aufzubauen, was bei sinkenden Budgets dem Sport weiter Geld für administrative Angelegenheiten entziehen würde.

Sie regen weiters eine Miteinbeziehung der Dach- und Fachverbände bei Erstellung der Förderungsrichtlinien des Landes bzw bei Gewährung der Förderungen an. Eine entsprechende Änderung des Gesetzesentwurfes kann unterbleiben: Einzelsportlerinnen und Einzelsportler, die über die Sporthilfe oder den Olympiakader gefördert werden, gehören Vereinen und Verbänden an, daher sind auch hier Eigeninteressen und damit Interessenkonflikte, die auch vom Rechnungshof sowie von Landesrechnungshöfen kritisch beurteilt werden, gegeben. Weiters kann sich die Salzburger Landessportorganisation in ihrer Funktion als Beratungsorgan der Landesregierung in alle sportlichen Angelegenheiten einbringen, aktiv Stellung beziehen zu Richtlinien, Vorschläge einbringen usw.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zum 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen):**

#### **Zu § 1 (Grundsätze und Ziele):**

§ 1 Abs 1 hebt das zentrale Anliegen des vorliegenden Gesetzesvorhabens hervor und betont die besondere gesellschaftliche Bedeutung des Sports.

Im Abs 2 werden die Ziele des Gesetzes angeführt. Die Ziele entsprechen im Wesentlichen den Zielen im bestehenden § 1 Abs 2 Salzburger Landessportgesetz 2018 mit Ausnahme der Z 2 und der Z 5. Neben der Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer und ethnischer Herkunft, Behinderung, Religion, Weltanschauung oder sexueller Orientierung, an den sportlichen Aktivitäten soll der Fokus der Sportförderung sowohl auf den Breiten- als auch auf den Spitzensport ausgerichtet werden (vgl dazu auch die Definition der Begriffe „Breitensport“ und „Leistungssport“ im § 2 Z 9 und Z 10), es sollen Sportverbände und -vereine gestärkt werden, mit dem Ziel, national sowie international erfolgreich zu sein – unter Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen. Dabei soll Chancengleichheit sichergestellt sein und es gilt, Sportlerinnen und Sportler zu schützen. Dies durch geeignete Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch und Machtmisbrauch – wie dies seit der Einrichtung der Fachstelle für „safe sports“ im Jahr 2018 bereits angestrebt wird – sowie durch Maßnahmen zur Sicherung der psychischen Gesundheit von Sportlerinnen und Sportlern, wie dies im Beschluss des Salzburger Landtages vom 2. April 2025 mit Nr 405 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode) vorgesehen ist (Z 5).

#### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):**

§ 2 definiert die zentralen Begriffe dieses Gesetzes.

Zu Z 3: Ein Verein, der in einer Sportart leistungssportorientiert arbeitet, kann auch als Sportfachvertretung anerkannt werden, wenn kein oder maximal ein weiterer Verein besteht, in dem dieselbe Sportart ausgeübt wird (§ 17 Abs 2). Sofern nur ein Verein eine Fachvertretung bildet, muss dieser zwingend erfolgreich im Leistungssport arbeiten.

Zu Z 7: Sportanlagen im Sinn dieses Gesetzes sind insbesondere Sportplätze und andere Sportflächen, Sporthallen, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (Ballsport, Kampfsport, Eissport, Radsport und andere), Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke hingegen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und wenn diese in Zusammenhang mit sportlichen Zwecken stehen. Die Sportflächen sollen überwiegend zur Ausübung von anerkannten Sportarten dienen, nicht umfasst sind Schulsportanlagen oder Sport- und Bewegungsräume für die Elementarpädagogik.

Zu Z 10: Unter einem „guten nationalen Sportlevel“ wird die wiederholte erfolgreiche Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben angesehen.

#### **Vorbemerkungen zum 2. Abschnitt (Sportförderung):**

Dieser Abschnitt umfasst Regelungen betreffend die Förderung des Sports. Die Inhalte stammen im Wesentlichen aus dem geltenden Recht (§§ 2 bis 7 Salzburger Landessportgesetz 2018), werden hier jedoch aktualisiert und in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst. Zentrale Änderung gegenüber dem gelgenden Recht ist, dass Sportförderungen künftig nur mehr vom Land Salzburg und nicht auch von der Interessenvertretung des Sports (der bisherigen Landessportorganisation Salzburg bzw der künftigen Salzburger Landessportorganisation) gewährt werden. Grund dafür ist, dass die Fördermaßnahmen dieselbe Zielgruppe ansprechen würden und das Risiko von Doppel- und Mehrfachförderungen reduziert werden soll. Darüber hinaus wurde von Rechnungshof und Landesrechnungshöfen mehrfach darauf hingewiesen, dass Fördernehmer in Entscheidungsprozesse von Fördervergaben nicht eingebunden sein sollen (Trennung von Fördergeber und Fördernehmer).

#### **Zu § 3 (Förderungsgewährung):**

Im § 3 werden die Regelungen der geltenden §§ 2 und 5 Salzburger Landessportgesetz 2018 zusammengefasst. Dazu wird im Detail festgehalten:

Wie nach geltendem Recht ist das Land Salzburg als Träger von Privatrechten verpflichtet, den im Interesse der Gemeinschaft gelegenen und nicht erwerbsmäßig betriebenen Sport angemessen zu fördern (Abs 1). Eine Förderungsgewährung durch die neugeschaffene Salzburger Landessportorganisation erfolgt nicht.

Abs 2 fasst die bisherigen Regelungen der §§ 2 Abs 3 und 5 Abs 1 Salzburger Landessportgesetz 2018 zusammen und legt fest, dass die Gewährung von Förderungen durch das Land Salzburg auf der Grundlage von Förderungsrichtlinien erfolgt. Die Richtlinien haben die Förderungsgewährung von der Einhaltung bestimmter Verpflichtungen abhängig zu machen, welche sich im Wesentlichen aus den Zielen des § 1 ergeben. Bei der Erstellung der Förderungsrichtlinien ist die Salzburger Landessportorganisation anzuhören. Förderungsrichtlinien bietet für (potenzielle) Förderungswerberinnen und -werber den Vorteil der einfacheren Informationsmöglichkeit und für die Behörde den Vorteil der schnelleren und leichteren Förderrungsbewältigung.

Gemäß Abs 3 erfolgen die Förderungsmaßnahmen nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag vorgesehenen budgetären Mittel. Förderungen können also nur gewährt werden, sofern eine ausreichende budgetäre Bedeckung vorliegt. Die Förderstellen sind im Rahmen der Sachlichkeit an eine Mittelbeschränkung gebunden, welche sich aus dem jeweiligen Landesvoranschlag ergibt. Wenn zum Zeitpunkt des Ansuchens keine ausreichende budgetäre Bedeckung mehr gegeben ist, um das gegenständliche Projekt zu fördern, muss das Förderansuchen dementsprechend abgewiesen werden. Früher gestellte Anträge sind grundsätzlich vorrangig gegenüber später gestellten Anträgen zu behandeln (first come, first serve). Zu Zwecken einer sparsamen und effizienten Mittelverwendung ist weiters darauf zu achten, dass Förderungsmaßnahmen des Landes mit solchen des Bundes und der Gemeinden abgestimmt werden, daneben sind auch von anderer Seite zur Verfügung gestellte Mittel in Bedacht zu nehmen. Betreffend Maßnahmen im Rahmen der Elementarpädagogik und des Schulsports ist auf § 4 Abs 3 hinzuweisen.

Auch weiterhin gilt, dass es sich bei den Förderungen gemäß diesem Gesetz um privatwirtschaftlich vom Land Salzburg vergebene Förderungen handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht (Abs 4).

Die Förderungen werden auf Antrag gewährt (Abs 5).

#### **Zu § 4 (Förderungsgegenstände):**

§ 4 Abs 1 und 2 legt im Wesentlichen übereinstimmend mit § 3 Salzburger Landessportgesetz 2018 demonstrativ jene Zwecke, Personen und Einrichtungen fest, die für Förderungen nach diesem Gesetz in Frage kommen. Betreffend die Möglichkeit der Förderung der Sportvereine und Sportfachverbände sei darauf hingewiesen, dass dieser Tatbestand auch die Förderung ihrer Vereins- und Verbandsstrukturen, soweit

diese für die Ausübung, Pflege und Förderung des Sports erforderlich sind, umfasst. Insbesondere bei Gemeinden als Fördernehmer sei erwähnt, dass die Förderung auch in Form einer Serviceleistung erfolgen kann. Die Liste ist nicht abschließend, so können auch Dritte und Einzelpersonen für Förderungen des Landes Salzburg in Betracht kommen, sofern ein öffentliches Interesse seitens des Landes besteht und die Vorhaben den Förderungsrichtlinien entsprechen.

Abs 3 besagt, dass keine Förderungen aus Mitteln der Sportförderung des Landes für Maßnahmen im Rahmen des Schulsports bereitgestellt werden. Darunter fallen jedenfalls der Sportunterricht laut Lehrplan, Schulsportwochen wie Schikurse oder Wanderwochen sowie Schulsportwettkämpfe, sofern diese den lehrplanmäßigen Unterricht ergänzen oder als Schulveranstaltung gemäß § 13 Schulunterrichtsgesetz, BGBI Nr 472/1986, durchgeführt werden und kein externes Trainingspersonal herangezogen wird. Veranstaltungen oder Wettkämpfe, die lediglich einen schulinternen Charakter aufweisen, fallen ebenso unter Abs 3. Die Bestimmung zielt lediglich auf die Gewährung von Förderungen aus Mitteln der Sportförderung des Landes ab, unterbindet aber nicht eine Zusammenarbeit oder ein Zusammenwirken von Schulen mit Sportvereinen und Sportverbänden in Zusammenhang mit der Organisation und Abwicklung von sportlichen Wettkämpfen (Vereinsautonomie). Nicht von der Förderungsbeschränkung gemäß Abs 3 umfasst werden Projekte, Veranstaltungen oder Wettkämpfe, für welche externes Trainingspersonal eingesetzt wird. Analog ist die Bestimmung auf den Bereich der Elementarpädagogik anzuwenden. Projekte der Sportfachverbände, Sportfachvertretungen und Sportdachverbände in Zusammenarbeit mit Schulen oder Einrichtungen der Elementarpädagogik, wie die tägliche Bewegungseinheit (TBE), Schule und Sport udgl, sind daher weiter möglich und können aus Mitteln der Sportförderung unterstützt werden.

### **Zu § 5 (Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen):**

Die Bestimmung über die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen wird im Wesentlichen unverändert aus § 4 Salzburger Landessportgesetz 2018 übernommen.

### **Zu § 6 (Besondere Förderungsbedingungen zur Doping-Bekämpfung):**

Im Sinn des mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben verfolgten Ziels der Bekämpfung des Doping-Problems im Sport soll im § 6 (iVm § 3 Abs 2) eine Verknüpfung der Förderungsgewährung mit der Verpflichtung zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 – ADBG 2021, BGBI I Nr 152/2020, erfolgen. Die Abs 1 bis 3 orientieren sich dabei am § 4 ADBG 2021, der wiederum Art 4 Z 2 der Anti-Doping-Konvention, BGBI Nr 451/1991, und Art 11 des UNESCO-Übereinkommens, BGBI III Nr 108/2007, umsetzt, wonach die Zuteilung öffentlicher Förderungsmittel an Sportorganisationen davon abhängig gemacht werden soll, dass die Anti-Doping-Regelungen effektiv umgesetzt werden.

Nach Abs 1 dürfen die Förderungen des Landes Salzburg nach diesem Gesetz nur vergeben werden, wenn als Bedingung für die Gewährung der Sportförderungsmittel die Einhaltung der Bestimmungen des ADBG 2021 vereinbart wird. Die Förderungswerberinnen und -werber müssen diese Anti-Doping-Regelungen als Vertragsbedingungen akzeptieren, da ihnen ansonsten keine Sportförderungsmittel gewährt werden dürfen.

Die Abs 2 und 3 treffen Vorkehrungen für den Fall, dass Förderungsnehmerinnen und -nehmer gegen die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des ADBG 2021 verstößen. Abs 2 bezieht sich auf alle Förderungsnehmerinnen und -nehmer und besagt, dass Förderungen, die ab dem Zeitpunkt der Verletzung der Anti-Doping-Regelungen ausbezahlt werden, zurückzuerstattet sind. Abs 3 legt die Zeiträume fest, in denen weitere Förderungen ausgeschlossen sind. Schließlich wird im Abs 4 normiert, dass von einem dauerhaften Ausschluss von Förderungen oder von Rückzahlungen abgesehen werden kann, sofern besondere Milderungsgründe vorliegen. Als besonderer Milderungsgrund gilt jedenfalls die Mitwirkung bei der Aufklärung von Verstößen.

Abs 5 sieht vor, dass sich Veranstalterinnen und Veranstalter von Wettkämpfen bzw Wettkampfveranstaltungen verpflichten, in den Teilnahmebedingungen vorzusehen, dass Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuungspersonen sich den Anti-Doping-Regelungen des ADBG 2021 zu unterwerfen haben, und Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuungspersonen, die wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen des ADBG 2021 suspendiert oder gesperrt sind, zu diesen Wettkämpfen oder Wettkampfveranstaltungen nicht zuzulassen. Diese Bedingung muss eingehalten werden, widrigenfalls der Anspruch auf die bereits gewährte Förderung erlischt und ausbezahlte Förderungen zurückzuerstattet sind.

### **Zum 3. Abschnitt (Besondere Sportangelegenheiten):**

Die §§ 7 und 8 werden inhaltlich unverändert aus den geltenden §§ 8 und 9 Salzburger Landessportgesetz 2018 übernommen. § 7 über pferdesportliche Veranstaltungen dient der Umsetzung der Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen, ABl Nr L 224 vom 18. August 1990. § 8 über die Helmpflicht von Kindern und Jugendlichen beim Wintersport trägt der von allen

Bundesländern unterzeichneten Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die Helmpflicht beim Wintersport, LGBI Nr 9/2010, Rechnung.

#### **Vorbemerkungen zum 4. Abschnitt (Salzburger Landessportorganisation):**

Mit dem 4. Abschnitt wird die neue Körperschaft des öffentlichen Rechts „Salzburger Landessportorganisation“ eingerichtet und werden die sie betreffenden organisationsrechtlichen Regelungen getroffen. Die neue Körperschaft tritt im Bereich der Vertretung der Interessen des Sports an die Stelle der bisherigen Landessportorganisation Salzburg. Es handelt sich um einen Selbstverwaltungskörper; das im 4. Abschnitt getroffene Organisationsrecht steht im Einklang mit den Art 120a bis 120c B-VG.

#### **Zu § 9 (Rechtsnatur und Zusammensetzung):**

§ 9 Abs 1 richtet die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Salzburger Landessportorganisation“ zur Vertretung der Interessen des Sports im Land Salzburg und zur Beratung der Landesregierung ein.

Abs 2 regelt den Rahmen der Aufgaben der Salzburger Landessportorganisation. Genauere Regelungen über die Aufgaben der Körperschaft wie im geltenden § 11 Abs 2 Salzburger Landessportgesetz 2018 können unterbleiben, da den Organen der neuen Salzburger Landessportorganisation sehr detailliert Aufgaben zugeordnet werden (§§ 12 und 14).

Abs 3 legt den Kreis der Mitglieder der Salzburger Landessportorganisation fest. Hier ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage folgende Änderungen:

Der Kreis der Mitglieder soll künftig exakter erfasst werden können: Gemäß dem bisherigen Salzburger Landessportgesetz 2018 waren alle Salzburger Sportvereine Mitglieder der Landessportorganisation Salzburg. Diese Bestimmung war nicht vollziehbar, da es im Zuge der Vereinsanmeldung oder -auflösung keine Möglichkeit der Datenübertragung zur vollständigen Erfassung aller gemeldeten Sportvereine gibt. Vor diesem Hintergrund sollen künftig als Mitglieder neben den Sportdachverbänden (Z 1) alle bisher von der Landessportorganisation Salzburg anerkannten Sportfachverbände und Sportfachvertretungen sowie alle künftig von der neuen Salzburger Landessportversammlung anerkannten Sportfachverbände und -vertretungen gelten (Z 2). Analog dem Bundes-Sportförderungsgesetz 2017, das gemäß § 3 Z 3 lit d und e den Österreichischen Behindertensportverband und die Special Olympics Österreich als Gesamtösterreichische Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport festlegt, sollen die davon abgeleiteten Landesorganisationen (Salzburger Behindertensportverband und Special Olympics Salzburg) ebenso als Mitglieder der Salzburger Landessportorganisation verankert werden (Z 3 und 4).

Gegenüber der bisherigen Körperschaft soll die neue Salzburger Landessportorganisation aber auch breiter aufgestellt und um die Expertise im Laufe der Jahrzehnte entstandener renommierter Sportinstitutionen bzw. -einrichtungen ergänzt werden (Abs 3 Z 5 bis 9). Die Modelle der dualen Ausbildung werden vom Nachwuchskompetenzzentrum Salzburg (Z 7) vertreten. Dieses hat sich mit den in Salzburg eingerichteten Spezialmodellen oder allfälligen weiteren Einrichtungen der dualen Ausbildung abzustimmen und die gemeinsamen Interessen zu vertreten.

Alle den Vereinen bzw Verbänden gemäß Abs 3 Z 1 bis 4 angehörenden Vereine sollen nicht nur indirekt in der neuen Salzburger Landessportorganisation vertreten sein, sondern ein direktes Mitglied sein. Hierfür haben die jeweiligen Verbände und Vereine gemäß Abs 3 Z 1 bis 4 eine Gesamterfassung der aktuellen Vereinsdaten (Vereinsname, ZVR, Vereinsadresse, Vereins-E-Mail-Adresse) sicherzustellen und der Salzburger Landessportorganisation bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

Abs 4 ermöglicht, dass weitere Vereine, Verbände und Institutionen, die für das Sportwesen im Land Salzburg von besonderer Bedeutung sind, über Antrag in die Salzburger Landessportorganisation aufgenommen werden können. Dies entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht.

#### **Zu § 10 (Organe):**

Ziel des Gesetzes und der neu errichteten Salzburger Landessportorganisation ist es, die Expertise und Kompetenzen aus dem Sport sehr zielgerichtet und effizient zu nutzen, da ein überwiegender Teil der Expertinnen und Experten diese Funktion ehrenamtlich ausübt. Im Vergleich zur bisherigen Landessportorganisation Salzburg wird die Anzahl der Organe auf zwei reduziert. Künftig soll die Salzburger Landessportversammlung und der Landessportrat als Organe dienen. Weiters wird die Möglichkeit vorgesehen, anlassbezogen Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einzusetzen (§§ 11 Abs 10 und 13 Abs 11).

#### **Zu § 11 (Salzburger Landessportversammlung):**

*Abs 1, 2, 7 und 8:*

Die Salzburger Landessportversammlung wird als Vollversammlung der Salzburger Landessportorganisation mit dauerhaftem Bestand im Abs 1 verankert. Sie ist das oberste Organ der Salzburger Landessportorganisation, die Details zu ihrer Leitungsfunktion ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Die Einrichtung

einer Vollversammlung ermöglicht eine wesentlich breitere Basis, als dies in der vorhergehenden Struktur der Landessportorganisation Salzburg nach dem Salzburger Landessportgesetz 2018 der Fall war, und damit eine aktive und vor allem regelmäßige Teilnahme an Beratungen bzw der Konzeption von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Sportlandes Salzburg. Speziell in der Vertretung der Interessen des Sports aber auch in der Beratungsfunktion für die Landesregierung ist damit eine deutlich breitere und vielfältigere Basis vertreten.

Im Abs 2 werden die Mitglieder der Salzburger Landessportversammlung festgelegt. Dies sind im Wesentlichen alle Mitglieder der Salzburger Landessportorganisation, mit der Einschränkung, dass die von Mitgliedern gemäß § 9 Abs 3 Z 1 bis 4 vertretenen Vereine keinen eigenen Sitz in der Vollversammlung haben. Sie werden über ihre Fach- und Dachverbände in der Vollversammlung vertreten. Dies ist erforderlich, um das Organ handlungsfähig zu halten.

Zur Vereinfachung der Entsendungen in die Salzburger Landessportversammlung durch die Mitglieder – da diese ua in unterschiedlichen Zyklen ihre Vorstände neu wählen – soll eine niederschwellige Möglichkeit der Entsendungsänderung oder Vertretung ermöglicht werden (Abs 2). Eine Form der Niederschwelligkeit des Gremiums soll auch durch die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder (Abs 7), durch die Möglichkeit Sitzungen digital oder hybrid durchzuführen sowie durch die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen (Abs 8) abgesichert werden.

*Abs 3:*

Im Vergleich zu den Sportfachverbänden haben die Sportdachverbände eine wesentlich höhere Anzahl an Mitgliedsvereinen, die sie vertreten, weshalb Abs 3 für die Sportdachverbände eine höhere Stimmengewichtung vorsieht, als für die anderen Mitglieder.

*Abs 4:*

Zur Erhöhung der Lebendigkeit und Dynamik des Gremiums und der Ermöglichung der aktiven Steuerung des Gremiums als Vorsitz bzw Stellvertretung sollen diese Funktionen gemäß Abs 4 alle drei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden. Darüber hinaus soll zur gleichberechtigen Teilhabe ein Wechsel zwischen Dach- und Fachverbänden (bzw -vertretungen) fixiert werden. Ein Turnus von neun Jahren, in dem ein Mitglied nicht wiedergewählt werden darf, wird eingeführt, um auch auf dieser Ebene eine Dynamik und eine gleichberechtigte Teilhabe innerhalb des Organs sicherzustellen. In der Geschäftsordnung sind jedenfalls Details zur Anzahl der Stellvertretungen und Wahlmodalitäten vorzusehen.

*Abs 5:*

Gemäß Abs 5 tagt die Salzburger Landessportversammlung mindestens einmal jährlich. Die Aussendung der Einladung hat zeitgerecht zu erfolgen. Die Vertretungen der Mitglieder können an ihrer Stelle auch sonstige Personen in die Versammlung entsenden, soweit sie dies vor der Sitzung schriftlich bekannt geben.

*Abs 6:*

Im Abs 6 werden Regelungen dazu getroffen, welche Personen neben den Mitgliedern an der Salzburger Landessportversammlung teilnehmen dürfen. So soll der Landesregierung und Landesverwaltung im Rahmen der Aufsichtsfunktion das Recht auf Teilnahme an allen Sitzungen eingeräumt werden. Auch für die Bildungsdirektion soll die Möglichkeit der Teilnahme an den Sitzungen bestehen, da es gemeinsame Projekte der Sportverbände mit den Schulen gibt und die Zusammenarbeit der Motivation der Schülerinnen und Schüler, aktiv Sport und Bewegung zu betreiben, dienlich ist, was einen positiven Effekt auch in Bezug auf die Gesunderhaltung der Kinder und Jugendlichen mit sich bringt. Darüber hinaus können sonstige Expertinnen und Experten beratend beigezogen werden.

*Abs 9:*

Die Detailregelungen über die Abläufe innerhalb der Salzburger Landessportversammlung sind ihrer Geschäftsordnung vorbehalten. Darüber hinaus hat die Geschäftsordnung nähere Bestimmungen betreffend die Leitungsfunktion der Salzburger Landessportversammlung, die Bestellung und Abberufung der Vertretungen des Landessportrates sowie allfälliger weiterer Ausschüsse und die interne Willensbildung zu regeln.

*Abs 10:*

Neben der Salzburger Landessportversammlung und dem Landessportrat können auch Ausschüsse zur inhaltlichen Vorberatung von sportpolitischen Themen eingesetzt werden.

**Zu § 12 (Aufgaben der Salzburger Landessportversammlung):**

§ 12 regelt den Aufgabenbereich der Salzburger Landessportversammlung. Der Fokus liegt dabei auf dem Bereich des organisierten Sports (Abs 1 Z 1). So können Projekte entwickelt und mit der Empfehlung zur Umsetzung an die Landesregierung übermittelt werden. Auch Unterstützungsangebote für die Mitglieder

können entwickelt und – im Fall der Finanzierbarkeit – umgesetzt werden oder an die Landesregierung weitergetragen werden (Z 2). Der Salzburger Landessportversammlung obliegen des Weiteren die Beschlussfassungen über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Landessportrates (Z 4). Genaue Bestimmungen zu Bestellung und Abberufungen von Mitgliedern des Landessportrates werden in der Geschäftsordnung geregelt (§ 11 Abs 9). Der Salzburger Landessportversammlung obliegen auch Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Mitglieder (Z 6). Die Aufnahmegrundlagen bzw das Wahlprozedere können in der Geschäftsordnung oder in Rahmenrichtlinien festgelegt werden. Die Salzburger Landessportversammlung kann Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder der Salzburger Landessportorganisation festlegen (Z 10). Die Zuständigkeit in diesem Bereich umfasst nicht nur die Festlegung der Höhe, sondern gegebenenfalls auch weitere Details wie Einhebungsmöglichkeiten. Die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen ist im freien Ermessen der Salzburger Landessportorganisation und kann auch unterbleiben. Im Aufgabenbereich der Salzburger Landessportversammlung als Vollversammlung sollen auch die Budget- und Personalhoheit liegen (Z 11 und 13).

Abs 2 ermöglicht die Delegierung von Themen und Fragestellungen an das kleinere Organ des Landessportrates.

Abs 3 sieht vor, dass die Salzburger Landessportversammlung bei Bedarf von der Landesregierung zu Rate gezogen werden kann. Eine Verpflichtung der Landesregierung zur Beiziehung der Salzburger Landessportversammlung ergibt sich hieraus nicht. Vielmehr handelt es sich lediglich um eine Beiziehung im Sinn eines „Rat holtens“, aus welcher sich keinerlei rechtliche Konsequenzen für die Landesregierung ergeben. Die Landesregierung ist nicht an die Antworten der Salzburger Landessportversammlung gebunden und kann auch entgegen dem Ratschlag Handlungsentscheidungen treffen.

### **Zu § 13 (Landessportrat):**

#### *Abs 1, 3 und 4:*

Ergänzend zum übergeordneten Beschlussorgan der Salzburger Landessportversammlung gemäß § 11 wird mit dem Landessportrat in § 13 ein kleineres Arbeitsgremium eingerichtet.

Die Bestellung seiner Mitglieder erfolgt durch die Salzburger Landessportversammlung. Der festgelegte Kreis der Mitglieder ist eine Mischung aus Expertinnen und Experten des organisierten Sports und auch der Sportinstitutionen. Damit ist eine adäquate Vertretung wichtiger Player gegeben, während die Größe noch ein aktives Arbeiten sicherstellt. Auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter ist zu achten.

Der Landessportrat wird für die Dauer einer Funktionsperiode von drei Jahren eingerichtet. Damit soll das Organ Kontinuität aufweisen, durch die Befristung aber ein regelmäßiger Wechsel der Besetzungen ermöglicht werden. Durch Abs 4 wird sichergestellt, dass auch nach einer Wahl jederzeit ein handlungsfähiger Landessportrat besteht.

#### *Abs 2:*

Um ein paritätisches Stimmverhältnis zwischen Sportdach- und Sportfachverbänden bzw -vertretungen sicherzustellen, kommen gemäß Abs 2 den Vertretungen der Sportdachverbände jeweils zwei Stimmen und den sechs Vertretungen der Sportfachverbände bzw -vertretungen jeweils eine Stimme zu. Die weiteren sechs Vertretungen haben jeweils eine Stimme.

#### *Abs 5:*

Diese Bestimmung trifft Regelungen über die Vorsitzführung im Landessportrat.

#### *Abs 6:*

In Ausübung der Aufsichtspflicht aber auch in Bezug auf den fachlichen Austausch sind Landesregierung und Landesverwaltung berechtigt, an den Sitzungen des Landessportrates teilzunehmen. Ergänzend ist auch die Bildungsdirektion berechtigt, zur Vertretung der Interessen der Bildung, den Sitzungen beizuhören. Darüber hinaus kann der Landessportrat auch sonstige Expertinnen und Experten beiziehen.

#### *Abs 7 bis 11:*

Diese Absätze enthalten die wesentlichen organisationsrechtlichen Vorgaben für die Einberufung des Landessportrates, die Beschlussfassung in diesem Gremium, die Erlassung einer Geschäftsordnung und die Einrichtung von Arbeitsgruppen zur inhaltlichen Vorberatung.

#### *Abs 12:*

Abs 12 beschäftigt sich mit dem Ende der Funktion als Mitglied des Landessportrates. Die Beendigung kann Folge einer Abberufung durch die Salzburger Landessportversammlung oder durch die Landesregierung sein. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes ist für den Rest der Funktionsperiode des Landessportrates ein neues Mitglied zu bestellen (Abs 12).

### **Zu § 14 (Aufgaben des Landessportrates):**

Während der Schwerpunkt der sportfachlichen Auseinandersetzung im Bereich des organisierten Sports bei der Salzburger Landessportversammlung angesiedelt ist (§ 12), soll sich der Landessportrat gemäß § 14 einerseits sportfachlich übergeordneten und vernetzenden Themenstellungen widmen und sich ergänzend mit den Entwicklungen im Bereich des informellen Sports auseinandersetzen und dahingehend eine direkte Beratungsleistung für die Landesregierung erbringen, unter anderem in Bezug auf die Umsetzung von Projekten.

Darüber hinaus kommen ihm auch zentrale Aufgaben als Organ der Salzburger Landessportorganisation zu, wie beispielsweise die Erstellung des Haushaltsplans (Budget) sowie des Rechnungsabschlusses zur Vorlage an die Salzburger Landessportversammlung, die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzen oder Verordnungen, die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über eigenes Personal sowie die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle. Insbesondere zur Dienst- und Fachaufsicht über eigenes Personal sollen in der Geschäftsordnung nähere Bestimmungen festgelegt werden können.

### **Zu § 15 (Finanzierung und Rechnungslegung):**

Die Bestimmung des § 15 Abs 1 über die Aufbringung der finanziellen Mittel der Salzburger Landessportorganisation wird im Wesentlichen aus dem geltenden § 22 Salzburger Landessportgesetz 2018 übernommen.

Für die Rechnungslegung der Salzburger Landessportorganisation sollen die Vorschriften der §§ 21 und 22 Vereinsgesetz 2002, BGBl I Nr 66/2002, sinngemäß gelten.

### **Zu § 16 (Aufsicht):**

Gemäß Art 120b Abs 1 B-VG ist ein Aufsichtsrecht des Landes über im eigenen Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungskörpers besorgte Aufgaben vorzusehen. Entsprechend wird die Regelung des § 16 über die Rechtmäßigkeitsaufsicht der Landesregierung über die Tätigkeit der Salzburger Landessportorganisation aufgenommen. Es ist verfassungsrechtlich nicht möglich ein Aufsichtsrecht im Hinblick auf die Spar- samkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Selbstverwaltungskörpers vorzusehen (vgl Art 120b Abs 1 B-VG im Unterschied zu Art 119a Abs 2 B-VG betreffend Gemeinden). Eine Zweckmäßigkeitssaufsicht bedingt Erforderlichkeit (Art 120b Abs 1 B-VG; zu den diesbezüglich sehr engen Grenzen siehe VfSlg 20.537/2022).

Im Abs 2 wird festgehalten, dass die Landesregierung als Aufsichtsbehörde Auskünfte verlangen und Prüfungen durchführen kann.

Nach Abs 3 steht der Aufsichtsbehörde das Aufsichtsmittel der Abberufung von Vertretungen von Mitgliedern der Salzburger Landessportversammlung und von Mitgliedern des Landessportrats zu.

Abs 4 ermöglicht die Aufhebung von Beschlüssen.

### **Zu § 17 (Sportfachverbände, Sportfachvertretungen und Sportarten):**

Die Regelung des § 17 Abs 1 bis 3 über die (hoheitliche) Anerkennung von Sportfachverbänden und Sportfachvertretungen durch die Salzburger Landessportorganisation und den Widerruf der Anerkennung wird im Wesentlichen aus § 19 Salzburger Landessportgesetz 2018 übernommen. Konkret obliegt die Anerkennung bzw der Widerruf der Salzburger Landessportversammlung gemäß § 12 Abs 1 Z 5.

Im Abs 4 wird die Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur Erlassung der Sportartenverordnung normiert. Die Salzburger Landessportorganisation, konkret gemäß § 12 Abs 1 Z 7 die Salzburger Landessportversammlung, kann Vorschläge für neue Sportarten, die in die Verordnung aufgenommen werden sollen, erstatten. Das vorgesehene Vorschlagsrecht der Salzburger Landessportversammlung entfaltet keine Bindungswirkung für die Landesregierung, sondern soll vielmehr zur Entscheidungsfindung bei der Verordnungserlassung dienen. Daneben kann die Landesregierung auch ohne Vorschlag selbst neue Sportarten in die Verordnung aufnehmen. Die aktuell geltende Salzburger Sportartenverordnung 2023, LGBl Nr 20/2023, findet im hier vorgeschlagenen § 17 Abs 4 Deckung, weshalb sie trotz Außerkrafttreten ihrer bisherigen gesetzlichen Grundlage (§ 19 Abs 4 Salzburger Landessportgesetz 2018) weitergilt.

### **Zu § 18 (Geschäftsstelle):**

Zentrales Ziel des Salzburger Landessportgesetzes 2026 ist eine Trennung der Körperschaften Landessportorganisation und Land Salzburg (auch) in administrativen Angelegenheiten. Im geltenden Salzburger Landessportgesetz 2018 ist eine Grenzziehung schwierig, da zur administrativen Erledigung der Geschäfte der Landessportorganisation Salzburg die für das Sportwesen zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung (Landessportbüro) berufen ist. Diese Organisationsweise hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen und soll eine Neugestaltung erfahren: Künftig gilt, dass die Salzburger Landessportorganisation eine eigene Geschäftsstelle einzurichten hat. Für diese ist eine Geschäftsordnung zu erlassen (§§ 12 Abs 1 Z 12 und 14

Abs 1 Z 7), mit der der Handlungsrahmen der Geschäftsstelle klar abgesteckt wird. Der finanzielle Aufwand für die Geschäftsstelle der Salzburger Landessportorganisation ist im Vorhinein zwischen Land Salzburg und Salzburger Landessportorganisation abzustimmen und kann nur innerhalb des budgetären Rahmens des Landes Salzburg gewährt werden.

#### **Zum 5. Abschnitt (Sportstättenschutz):**

Die Regelung über Sportstätten und ihre Auflassung bzw anderweitige Verwendung (§ 19) wird inhaltlich unverändert aus den geltenden §§ 24 und 25 Salzburger Landessportgesetz 2018 übernommen. Es erfolgt lediglich eine Zusammenführung in einer Bestimmung.

#### **Zum 6. Abschnitt (Schlussbestimmungen):**

##### **Zu § 20 (Verarbeitung personenbezogener Daten):**

Das Salzburger Landessportgesetz 2026 hat zwei zentrale Regelungsbereiche: Die Förderung des Sports durch das Land Salzburg und die Einrichtung der Salzburger Landessportorganisation zur Vertretung der Interessen des Sports. Zur Vollziehung beider Bereiche ist es unter Umständen erforderlich, dass die jeweils zuständigen Stellen personenbezogene Daten verarbeiten. Dies können Förderdaten sein, die im Zusammenhang mit Förderungen an Sportlerinnen oder Sportler oder Institutionen von der Landesregierung verarbeitet werden müssen, um die Förderung gewähren zu können. Es können aber auch Daten von Mitgliedern der Salzburger Landessportorganisation oder ihrer Organe sein, die von der Salzburger Landessportorganisation verarbeitet werden müssen (zB Erstellung einer Mitgliederevidenz oder Einberufung von Sitzungen). Grundlage dafür soll die Regelung des § 20 sein.

##### **Zu § 21 (Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht):**

§ 21 enthält die statischen Verweisungen auf das Bundesrecht, außerdem den Hinweis auf die zitierte Datenschutz-Grundverordnung.

##### **Zu § 22 (Umsetzungshinweis):**

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen umgesetzt (§ 7).

#### **Zu den §§ 23 und 24 (In- und Außerkrafttreten, Fortbestehen der Landessportorganisation Salzburg ab 1. Jänner 2026):**

Mit dem Inkrafttreten des Salzburger Landessportgesetzes 2026 tritt das Salzburger Landessportgesetz 2018 grundsätzlich außer Kraft. Dies gilt jedoch nicht für die im § 24 des vorliegenden Gesetzes genannten Regelungen, welche sicherstellen sollen, dass die Landessportorganisation Salzburg auch nach dem 1. Jänner 2026 in umgestalteter Form und unter Beibehaltung ihrer Rechtspersönlichkeit sowie Beachtung der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen noch weiterbesteht.

Im Detail dazu:

Mit Ausnahme der Sozialpartner (Art 120a Abs 2 B-VG) besteht keine verfassungsrechtliche Bestandsgarantie von einmal eingerichteten Selbstverwaltungskörpern. Folglich besteht auch keine Verpflichtung, den Selbstverwaltungskörper „Landessportorganisation Salzburg“ in seiner derzeitigen Form zu erhalten. Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers als Organisationsgesetzgeber (Art 15 Abs 1 B-VG), einmal eingerichtet Körperschaften umzugestalten, aufzulösen bzw neu zu errichten (siehe dazu auch *Stolzlechner* in Kneihs/Lienbacher [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Art 120a B-VG Rz 8). Mit den Regelungen des § 24 wird die im früheren Salzburger Landessportgesetz 2018 eingerichtete Landessportorganisation Salzburg von einem Selbstverwaltungskörper in eine Körperschaft öffentlichen Rechts sui generis umgestaltet. Ihre Rechtspersönlichkeit sowie ihre bisher eingegangenen Rechte und Pflichten werden dabei unverändert weitergeführt.

Hintergrund dafür ist, dass der mit dem Salzburger Landessportgesetz 2026 neu errichtete Selbstverwaltungskörper „Salzburger Landessportorganisation“ keine zivilrechtlichen Rechte und Pflichten des bisherigen Selbstverwaltungskörpers „Landessportorganisation Salzburg“ nach § 10 Salzburger Landessportgesetz 2018 übernehmen und auch nicht mehr das Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg in Rif (ULSZ Rif) betreiben soll, um sich – derart befreit von Verwaltungsaufgaben und historisch gewachsenen Verpflichtungen – auf die Interessenvertretung und die neuen gesetzlichen Aufgaben konzentrieren zu können.

Bereits bislang wird der Betrieb gewerblicher Art ULSZ Rif eigenständig sowie personell und administrativ unabhängig geführt. Der Landessportrat hat bisher weder in personellen noch wirtschaftlichen oder rechtlichen Angelegenheiten des BgA ULSZ Rif eine Zuständigkeit. Vielmehr dient die Körperschaft öffentlichen Rechts „Landessportorganisation Salzburg“ ausschließlich als Rechtsperson, über die auch der BgA

geführt wird. Der BgA ULSZ Rif verfügt über einen eigenen Wirtschaftsplan sowie eine eigene Bilanz und GuV.

Um die Kontinuität des Betriebs ULSZ Rif auch nach dem 1. Jänner 2026 sicherzustellen, soll die Landessportorganisation Salzburg unter der Bezeichnung „Landessportorganisation Salzburg – Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg“ ab 1. Jänner 2026 als Körperschaft öffentlichen Rechts mit geänderten organisationsrechtlichen Regelungen fortbestehen.

Dementsprechend wird im § 24 Abs 1 der Fortbestand der Landessportorganisation Salzburg nach § 10 Abs 1 Salzburger Landessportgesetz 2018, LGBI Nr 38/2018, in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 76/2025, als Körperschaft öffentlichen Rechts für die Aufgabe des Betriebs des ULSZ Rif normiert. Als weitere Aufgabe wird die Abwicklung von vor dem 1. Jänner 2026 außerhalb des Betriebs des ULSZ Rif entstandenen vertraglichen Rechten und Pflichten der Landessportorganisation Salzburg festgelegt. Allfällig durch die Abwicklung der Verträge entstehende (administrative) Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem ULSZ Rif stehen, werden durch Subventionen des Landes und nicht gemeinsam durch die Finanzierungs-partner des ULSZ Rif getragen. Um eine bessere Unterscheidbarkeit zu erreichen, wird die Landessportorganisat-ion Salzburg unter der Bezeichnung „Landessportorganisation Salzburg – Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg“ fortgeführt. Die Körperschaft wird organisatorisch von einem Selbstverwaltungskörper in eine Körperschaft öffentlichen Rechts sui generis unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit und Beachtung der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen umgestaltet. Im öffentlichen Recht gibt es bei der Errichtung und Umgestaltung juristischer Personen des öffentlichen Rechts keinen Typen-zwang und sind auch Mischformen zulässig, müssen aber klar geregelt werden (vgl *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>6</sup> Rz 88).

Aus § 23 Abs 2 iVm § 24 Abs 1 ergibt sich, dass alle bisherigen Organisationsvorschriften der Landesspor-torganisation Salzburg mit Einführung des neuen Salzburger Landessportgesetzes 2026 außer Kraft treten. So besteht der Rechtsträger zwar nach diesem Zeitpunkt noch als Körperschaft weiter, hat aber keine Mit-glieder und keine Organe nach § 12 ff Salzburger Landessportgesetz 2018 mehr. Um die Aufgabenerfüllung auch nach dem 1. Jänner 2026 sicherzustellen, enthält § 24 Abs 2 bis 5 neue Organisationsvorschriften, die eine Aufgabenerfüllung durch die Landessportorganisation Salzburg – Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg ermöglichen.

Abs 2 regelt die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und die Vertretung der Kör-perschaft im Außenverhältnis. Im Zusammenhang mit der Bestellung und Abberufung sind auch die ver-traglichen Verpflichtungen des Landes sowie der Körperschaft gegenüber den wesentlichen Finanzierungs-partnern des ULSZ Rif zu berücksichtigen. Wichtige Gründe, die zur Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers berechtigen, wären etwa die Nichtbefolgung einer Weisung, ein sonstiges pflicht-widriges Verhalten, der Verlust der körperlichen oder geistigen Eignung oder das Vorliegen eines Entlas-sungsgrundes nach § 27 Angestelltengesetz, BGBI Nr 292/1921. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt die Körperschaft nach außen.

Abs 3 regelt, dass weitere Details zur inneren Organisation (und gegebenenfalls weitere Vertretungsrege-lungen) in einer Geschäftsordnung festzuhalten sind. Dabei ist auch auf die bestehenden Verträge mit den wesentlichen Finanzierungspartnern des Betriebs des ULSZ Rif Rücksicht zu nehmen. Wesentliche Finan-zierungspartner stellen Mittel iHv mindestens 25 von 100 % zum Betrieb der Körperschaft bereit (derzeit Bund und Land).

Abs 4 sieht eigene Rechnungslegungsvorschriften für die Landessportorganisation Salzburg – Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg vor. Gemäß § 1 Abs 3 ALHG 2018 kommen das ALHG 2018 und die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 damit nicht zur Anwendung. Haushaltsplan (Budget) und ein Jahresabschluss sind so rechtzeitig zu erstellen, dass in den Budgetverhandlungen des Landes für den Mittelbedarf Vorsorge getroffen werden kann. Die Finanzierung der Körperschaft erfolgt nach den bestehenden zivilrechtlichen Verträgen zwischen wesentlichen Finanzierungspartnern (derzeit Bund und Land).

Abs 5 legt die Aufsicht durch die Landesregierung fest. Aufsichtsmittel ist insbesondere auch das Recht zur Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nach Abs 2. Darüber hinaus bestehen zwischen den wesentlichen Finanzierungspartnern vertragliche Vereinbarungen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.